

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906**

199 (14.6.1906) Badischer Landtag. Erste Kammer. 16. öffentliche Sitzung



# Karlsruher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 199.

Donnerstag, 14. Juni

1906.

## Badischer Landtag.

### Erste Kammer.

#### 16. öffentliche Sitzung

am Samstag den 9. Juni, vormittags.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, später des II. Vizepräsidenten, Seiner Erzellenz Geh. Rat Dr. Bürklin.

#### Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Schulkommission über den Gesetzentwurf, „Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.“, sowie über die damit zusammenhängenden Petitionen:
  1. des Vorstandes des badischen Lehrervereines,
  2. des Vorstandes des Vereins badischer Lehrerinnen,
  3. des Verbandes der mittleren Städte Badens,
  4. einer größeren Anzahl von Gemeinden,

betreffend Änderungen des Elementarunterrichtsgesetzes \*) Berichterstatter: Geheimrat Windelband.

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. v. Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsvorger, Geh. Rat Veherer, Geh. Regierungsrat Schmidt, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt.

\*) Der von Frhrn. v. La Roche-Starkenfeld schriftlich eingebrachte Änderungsantrag zu dem auf Seite 8/9 des Kommissionsberichts niedergelegten Antrag lautet:

1. Hohe Erste Kammer wolle die Einreichung der Lehrer in den Gehaltstarif und damit den Artikel II in dem Gesetzentwurf der Zweiten Kammer ablehnen.
2. Hohe Erste Kammer wolle eine Resolution fassen des Inhalts:  
Die Erste Kammer spricht die bestimmte Erwartung aus, daß eine gesetzliche Regelung der Lehrergehälter künftighin erfolgen werde unabhängig von weiteren Umgestaltungen des Gehaltstarfs, sobald geänderte Verhältnisse es als geboten erscheinen lassen.

Der Änderungsantrag zu § 52 des Entwurfs — eingebracht von Frhrn. v. Göler, Dr. Frhrn. v. La Roche und Dr. Frhrn. v. Stokkingen — lautet:

Es wolle § 52 I a Absf., dahin gefaßt werden:  
Für Hauptlehrstellen in Gemeinden  
von nicht über 500 Einwohnern 860 M.  
von 501 bis 1000 " 920 "  
von 1001 bis 2500 " 1040 "  
von mehr als 2500 " 1160 M.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach 10 Uhr und gibt bekannt, daß Geh. Rat Gonsell an dem Erscheinen bei der heutigen Sitzung wegen Teilnahme an den Verhandlungen der Zweiten Kammer der Landstände verhindert ist.

Es werden folgende Einläufe angezeigt:

1. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme des Gesetzes, „die Vermögenssteuer betr.“.

2. Petition der Stadtgemeinde Neustadt i. Schw. um Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Fahrradstrecke auf der Hölentalbahn betr.

Die Petition wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Durch das Sekretariat wird ferner bekannt gegeben, daß der Gesetzentwurf, betr. die Abänderung und Ergänzung des Ortsstrafengesetzes, der Kommission für Justiz und Verwaltung — nicht der Budgetkommission — zur Beratung überwiesen werde.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhält sodann das Wort:

Bürgermeister Dr. Weiß: Ich habe mich in der Kommission nicht in der glücklichen Lage befunden, mit der Majorität übereinstimmen zu können und es wird mir deshalb obliegen, hier meinen besonderen Standpunkt in Kürze darzulegen.

Ehe ich darauf eingehe, möchte ich mir gestatten, auf einen Umstand hinzuweisen, bezüglich dessen ich mich eigentlich gewundert habe, daß er bis jetzt noch nicht berührt worden ist. Wir sind hier im Begriff, über eine sehr weitgehende Reform der Volksschule Beschluß zu fassen; wir sind im Begriff, große Lasten für Staat und Gemeinde zu beschließen. Wir haben über dasjenige, was durch die Auflage dieser Lasten erreicht werden soll, allerdings einen äußeren Anhaltspunkt in den Bemerkungen der Motive zu § 14. Allein was den inneren Schulbetrieb und das Ergebnis betrifft, das für die Schule selbst, für die Ziele derselben herauskommen soll, das ist uns nicht dargelegt worden. Ich habe mir gestattet, in der 1. Kommissions-



sitzung den Wunsch auszusprechen, daß uns der Entwurf des neuen Lehrplans möchte vorgelegt werden; unsere Kommissionsitzungen sind zu Ende gegangen, ohne daß das der Fall war. Es wäre ja möglich gewesen, daß es sich nicht hätte machen lassen, daß der Entwurf des neuen Lehrplans vielleicht noch nicht weit genug gefördert gewesen wäre, um ihn der Kommission und überhaupt dem Hohen Hause zur Kenntnis zu bringen. Aber meines Wissens liegt die Sache nicht so, denn ich glaube so en passant irgendwo ein Druckexemplar dieses Entwurfs liegen gesehen zu haben. Es wäre also demnach wahrscheinlich nicht unmöglich gewesen, diesen Entwurf dem Hohen Hause mitzuteilen. Wenn ich die Nichtmitteilung dieses Entwurfs bemängelt, so will ich damit durchaus nicht aussprechen, daß ich glaube, er enthielte etwas, was uns mit Unzufriedenheit erfüllen müßte, aber ich bin auf der anderen Seite der Ansicht, daß man die Gelegenheit hätte benutzen sollen, dasjenige, was hier einmal gesehen soll, zur Kenntnis der Kammer zu bringen und uns darüber zu informieren, ob es den Zielen der Schule, wie sie heute aufzufassen sind, entspricht. Ich glaube, es wäre das um so berechtigter gewesen, als es eine anerkannte Tatsache ist, daß der seitherige Lehrplan sehr weit davon entfernt ist, diesem Ziele zu entsprechen. Wie die Sache nun liegt, wird keine Rede davon sein können, daß unsere Beratung dadurch aufgehalten werden sollte, daß wir uns diesen Entwurf erbitten und Kenntnis von ihm nehmen wollen. Aber es ist immerhin eine eigentümliche Lage, Beschluß zu fassen, Lasten aufbürden zu müssen, ohne zu wissen, was eigentlich der Inhalt dessen ist, was man sich damit erkaufte. Es liegt mir durchaus fern, einen schlechten Witz machen zu wollen, es fällt mir im Augenblick aber kein anderes Bild ein. Wir sind in der Lage wie einer, der Büchsen-Konserven einkauft. Wir wissen nicht, was herauskommt, wenn man die Büchse aufmacht, und ich glaube, wir müssen doch das eine tun, daß wir diese unsere Situation betonen und unser Vertrauen aussprechen, daß der Kaufmann, wenn hintennach der Inhalt der Büchse als nicht genießbar sich erweisen sollte, einen geeigneten Ersatz anbietet. Soviel von diesem Punkt, und nun gestatte ich mir, auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes einzugehen, bezüglich deren ich mich mit der Majorität, der Kommission meist nicht in Uebereinstimmung befunden habe. Der erste Punkt, den ich berühren muß, ist allerdings ein solcher, mit dem ich einig gehe. Es ist die Annahme des § 14. Gleichwohl muß ich zu diesem Paragraphen etwas bemerken. Die Wirkung dieses Paragraphen soll darin bestehen, daß der seitherige Halbtagsunterricht erweitert wird, indem durch die Reduktion der Schülerzahl die auf einen Lehrer und eine Klasse kommt, die Kombination zweier Klassen für gewisse Unterrichtsgegenstände ermöglicht werden soll. Es ist das nun meines Wissens ein ganz neues Experiment, ich weiß wenigstens nicht, ob das sonst wo schon durchgeführt worden ist. Ich kann nicht bestreiten, daß ich schon in der vorigen Session, als in dem anderen Hohen Hause dieses Projekt zum erstenmal dargelegt wurde, gewisse Bedenken darüber hatte, ob eine derartige Einrichtung sich bewähren werde. Denn auch in Mittelschulen, wo derartige Kombinationen zuweilen vorkommen, sucht man diese sobald wie möglich wieder aufzulösen. Allerdings müßte man sich wohl sagen, daß die Ausstattung einer jeden einzelnen Klasse mit einer vollen Lehrkraft, was eigentlich das Ziel der Erweiterung unserer Volksschule doch schließlich sein müssen, für den jetzigen Augenblick ein zu weit gehender Schritt gewesen wäre, einerseits wegen des pekuniären Aufwands, andererseits auch wegen der Unmöglichkeit, die erforderlichen

Lehrkräfte in absehbarer Zeit zu beschaffen. Immerhin aber glaube ich, wir sollten auch heute nachdrücklich betonen, daß wir in diesen Kombinationen eine endgültige befriedigende Lösung unserer Schulfrage nicht erblicken, sondern hiermit nur ein Uebergangsstadium schaffen, das uns dem Ziele, daß jede Klasse ihren Lehrer für sich hat, näher bringt. Wenn nun der § 14 so gefaßt wäre, daß es geheißt hätte, es dürfen auf jede Klasse nur 35 Schüler kommen, so hätte ich ihn als ein Hindernis auf diesem Wege betrachtet. Das ist nicht der Fall, es ist nur ausgesprochen, daß nicht mehr als 70 Schüler auf einer Lehrer kommen sollen. Es kann also eine Klasse, die mit einer anderen nicht kombiniert werden soll, auch eine größere Schülerzahl als 35 behalten und es wird deshalb der Uebergang zu Klassen, die mit einer ganzen Lehrkraft ausgestattet sind, was besonders für die oberen Klassen wünschenswert erscheint, auch fernerhin ermöglicht sein. Ich glaube, es wird für die Gemeinden, wenn sie in sonstiger Richtung nicht allzusehr belastet werden, eine derartige Erweiterung ihrer Schule von oben herunter das Ziel bilden, auf das sie möglichst rasch zusteuern müssen. Deshalb werden wir, wie ich hoffe, der Sache dienen, wenn wir den § 14, wie er hier steht, annehmen, und nur gleichzeitig zum Ausdruck bringen, daß wir damit lediglich ein Uebergangsstadium schaffen.

Eine andere Frage ist nun die, wie wir uns zu der Angelegenheit der Lehrergehalte zu stellen haben. Es ist sowohl in der Kommission als auch hier im Plenum des Hohen Hauses viel von Wohlwollen für die Lehrer die Rede gewesen. Ich höre den Ausdruck eigentlich nicht sehr gerne. Das Wohlwollen wohnt dicht beim Mitleid und ich glaube, daß ein vollwertiger, arbeitsfähiger, leistungsfähiger Mensch es nicht gerne sieht, wenn ihm derartige Gefühle gewidmet werden. Die Sache liegt meines Erachtens anders. Es ist hier eine Erscheinung des sozialen wirtschaftlichen Kampfes. Die Lehrer kommen nicht als Bittende, — darüber dürfen wir uns klar sein, — sie kommen mit Forderungen. Und dies geschieht deshalb, weil eben dasjenige, was man ihnen für ihre physischen und psychischen Leistungen geboten hat, zu wenig ist, und weil sie in anderen Berufen eine bessere Existenz finden. Auf diese nicht vollwertige Vergütung der Leistungen der Lehrer ist wohl auch der in letzter Zeit häufig beklagte geringe Zugang zum Lehrerberuf zurückzuführen. Von diesem Gesichtspunkt also gehe ich aus und ich glaube, sowohl vom Standpunkte des Staates, wie von dem der Gemeinden darf ich sagen, wir sind in der Lage, in diesem wirtschaftlichen Kampf nachgeben zu müssen, und wir geben gerne nach, wenn wir sehen, daß dasjenige, was wir mit diesem Nachgeben erkaufen, auch den Preis wert ist. Das Angebot an Arbeitskraft von Lehrern ist eben in der letzten Zeit quantitativ und qualitativ zurückgeblieben hinter der Nachfrage. Diesem Zustande muß ein Ende gemacht werden.

Inwiefern wir nun den Wünschen der Lehrer entgegenkommen haben, das ist eine andere Frage. Man kann ja darüber verschiedenes denken, soviel ist aber sicher: wenn wir die Wahl haben zwischen Verschiedenem, was wir als Preis bieten können, so haben wir die meiste Aussicht auf Erfolg in diesem Kaufhandel, wenn wir dasjenige bieten, was der andere Kontrahent wünscht, was seinen Bedürfnissen nach seiner eigenen Meinung am meisten angemessen ist. Deshalb bin ich von vornherein der Ansicht gewesen, daß man den Lehrern die Einreihung in den Gehaltstaxen nicht verweigern soll. Ich bin umso mehr dieser Ansicht gewesen, als ich durchaus nicht einsehen kann, daß die Einreihung eine für den Staat oder



die Gemeinde irgendwie bedenkliche Konsequenz haben könnte. Für die Gemeinde per se nicht, denn es ist gerade die Befürchtung der Großherzoglichen Regierung, daß durch die Einreihung es unmöglich gemacht werden würde, bei künftigen Gehaltsaufbesserungen der Lehrer die Gemeinden mit heranzuziehen. Ich glaube indessen, daß diese Befürchtung nicht gerechtfertigt ist. Wir haben ein Beispiel an den Mittelschulen, wo auch die Lehrer in dem staatlichen Gehaltstarif laufen. Die Sache ist einfach so, die Schule gehört der Gemeinde, der Staat stellt der Gemeinde seinen Beamten zur Verfügung und die Gemeinde zahlt dem Staat für die zur Verfügung gestellten Beamten einen bestimmten Betrag. Ich sehe absolut gar keinen Grund ein, warum das nicht auch bei der Volksschule so sein soll, die Volksschule ist nach wie vor Gemeindeanstalt, der Lehrer ist ein Staatsbeamter, aber ein der Gemeinde für ihre Zwecke zur Verfügung gestellter Staatsbeamter, wie das auch in anderen Gebieten der Staats- und Gemeindefähigkeit vielfach vorkommt. Das Verhältnis zwischen Staat und Gemeinden würde dann jeweils nach Erfordernis neu zu regeln sein. Wie dieses Erfordernis zu beurteilen wäre, darüber läßt sich natürlich auch verschiedenes sagen. Ich glaube, in erster Linie wird immer darauf zu sehen sein, inwiefern dasjenige, was die Gemeinde dem Staat für den zur Verfügung gestellten Beamten leistet, dem Interesse einerseits des Staates, andererseits der Gemeinde, entspricht. Dieses Interesse kann sich verschieben, es kann sich gleich bleiben. Bleibt es sich gleich, und ist der Ausgangspunkt ein richtiger, dann wird die Anteilnahme der Gemeinde an der Lastentragung prozentual mit den Mehrkosten des Staates in die Höhe zu gehen haben. Werden aber die Befugnisse der Gemeinde reduziert, und wird infolgedessen auch ihr Interesse an der Schule geschwächt, dann müssen allerdings die Lasten der Gemeinden dem Staate gegenüber zurückbleiben, ja sie müssen eventuell gemindert werden. Umgekehrt, gewährt der Staat auf Grund der gemachten Erfahrungen allmählich der Gemeinde weitere Rechte an der Schule, dann würde ich es auch für billig halten, daß die Gemeinde entsprechend diesen weiteren Rechten einen gesteigerten Prozentsatz an der Aufwendung übernimmt, indem sie für den ihr zur Verfügung gestellten Beamten einen entsprechend höheren Satz an den Staat bezahlt. Wie nun diese Neuregelung jeweils vorzunehmen wäre, ob durch Gesetz, oder wie bei den Mittelschulen, durch Vertrag, das ist eine sekundäre Frage.

Also, ich glaube, die Ablehnung der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif ist nicht genügend motiviert und ich werde meinerseits für diesen Teil der Kommissionsanträge nicht stimmen können; ich würde umgekehrt sogar bereit gewesen sein, einen Antrag einzubringen, den Beschluß der Hohen Zweiten Kammer in diesem Punkt wiederherzustellen, wenn ich mich nicht durch Umfrage verläßt hätte, daß ein derartiger Versuch leider vollständig aussichtslos ist. Es kann mir aber nicht daran liegen, lediglich eine leere Demonstration vorzunehmen.

Ein anderer Punkt bezüglich der Lehrergehälter ist die Frage der Zulagefristen. Es ist der Wunsch der Lehrer gewesen, mit denjenigen Beamten, mit denen sie sich vergleichen, auch in diesem Punkte gleichgestellt zu werden. Das wesentliche Argument, das die Großh. Regierung hiergegen angeführt hat, und das schließlich durchschlagend war für den Beschluß der Hohen Kommission, der den Lauf der Zulagefristen von 20 auf 23 Jahre hinaufsetzte, bestand darin, daß die Lehrer, die hier in Betracht kommen, meist in den kleineren Städten und Landgemeinden sitzen, während die Beamten, mit denen sie sich vergleiche-

nen, meist in den größeren Städten wohnen und für ihre Lebenshaltung einen größeren Aufwand machen müßten als jene. Ich glaube, das ist ungefähr der Sinn der Ausführungen des Herrn Staatsministers in der Kommission. Wenn ich ihn in irgend einer Beziehung nicht getroffen habe, bin ich einer Belehrung gerne zugänglich. Nun, es mag richtig sein, daß sich das so verhält, aber auf der anderen Seite sucht man eben doch die sog. Landflucht der Beamten zu bekämpfen und eine Kompensation für denjenigen Beamten zu bewirken, der in einer kleineren Stadt, in einer Landgemeinde seine Tage verbringt, der vielleicht infolgedessen für die Erziehung seiner Kinder höhere Aufwendungen hat, als derjenige, der in einer größeren Stadt wohnt, wo alle Bildungsgelegenheiten geboten sind. Eine Kompensation für solche Beamte kann nur auf pekuniärem Wege gefunden werden, indem berücksichtigt wird, daß an Stelle derjenigen Aufwendungen, die er in einer kleineren Gemeinde vielleicht nicht zu machen hat, solche treten, die ihm erwachsen, indem er seine Kinder in einem gewissen Alter wegschicken muß usw. Ich glaube also, das Argument der Großh. Regierung ist nicht durchschlagend und ich würde gerne bereit sein, für eine Abänderung des Kommissionsantrages in diesem Punkte zu stimmen, entweder in dem Sinne, daß die 20jährige Frist für die Erreichung des Höchstgehaltes wieder hergestellt wird, oder daß ein Vermittlungsantrag wieder aufgegriffen wird, der in der Kommission gemacht wurde. Es wird im Lauf der Verhandlung vielleicht möglich sein, ein Bild darüber zu gewinnen, ob ein solcher Antrag Aussicht hätte und darnach eventuell der Abstimmung zu unterbreiten wäre.

Ein zweiter Punkt, der in der Kommission anders geordnet wurde, als in der Hohen Zweiten Kammer, ist der Maximalgehalt der Lehrerinnen, die Hinaufsetzung des Gehaltes von 2000 auf 2200 M. Diese Bestimmung hat verschiedene Anfechtungen erfahren. Es ist ja auch ganz richtig, daß der Vergleich zwischen einem Lehrer, der eine Familie zu ernähren hat, und einer Lehrerin, die nur für ihre eigene Lebenshaltung zu sorgen hat, dafür spricht, einen ziemlich großen Abstand einzuhalten. Aber wenn man das Prinzip — das ich übrigens für falsch halte — aufstellt, daß die Bezahlung nicht nach der Leistung, sondern nach den Lebensbedürfnissen gesehen soll, dann kommen wir auch zu der Forderung, daß unsere nicht verheirateten Lehrer, ja daß alle Beamten, die nicht verheiratet sind, bezw. keine Familie haben, durchweg entsprechend niedriger bezahlt werden, als diejenigen, die für eine Familie zu sorgen haben. Vielleicht wird über diese Frage in einer nicht ferneren Zeit noch mehr die Rede sein, momentan aber können wir sie nicht anschneiden und ich glaube deshalb doch, daß die Rücksicht auf die Leistung mehr im Vordergrund stehen muß, als die Rücksicht auf die Lebenshaltung. Was nun die Leistungen betrifft, so wird ja gegen die Lehrerinnen eingewendet, sie seien da und dort unzulänglich; man kann sie für den Turnunterricht der Knaben nicht gebrauchen usw.; das ist richtig. Man behauptet, daß sie öfter durch Krankheit abgehalten seien als Lehrer. Ich habe diese Erfahrung im großen ganzen nicht gemacht, es mag ja aber der Fall sein. Ich will zugeben, daß die Lehrerinnen manche Mängel haben, die den Lehrern nicht gleichermaßen anhaften. Wenn das aber der Fall ist, so haben die Lehrer vielleicht wieder andere Mängel, jeder Mensch hat seine Mängel, der eine die, der andere jene. Durchschnittlich glaube ich, daß die Lehrerin hinter dem Lehrer nicht zurücksteht, und ich glaube, daß der Beschluß, den die Kommission dieses Hohen Hauses gefaßt hat, wohl angemessen war. Ich komme kurz zu der weiteren Frage der Gemeindeg-



beiträge. Ich habe bei der Besprechung der Lehrgelöhne gesagt, daß wir nicht davon ausgehen wollen, mit Wohlwollen zu operieren. Ich sage auch hier, die Gemeinden beanspruchen kein Wohlwollen, sie beanspruchen nur, daß sorgfältig erwogen werde, wo die Grenzen liegen, jenseits deren sie noch einen Vorteil darin erblicken können, die Schule als Gemeindefunktion aufrechterhalten zu sehen. Diese Grenze scheint mir nahe erreicht zu sein. Seit einer langen Reihe von Jahren ist nun an den Rechten der Gemeinde hinsichtlich der Schule mehr und mehr abgebrochen, auf der anderen Seite hat man aber die Gemeinden mit Lasten in wachsendem Maße beladen und ist im Begriffe, ihnen nun noch weitere Lasten in sehr erheblichem Umfange aufzuladen, wie ich nachher darlegen werde. Wenn also eine derartige Entwicklung weiter geht, dann wird der Zeitpunkt sehr bald gekommen sein, wo die Gemeinden sagen: „Nein, wenn wir keine Einwirkung auf die Schule haben, — wenigstens keine nennenswerte Einwirkung — dann wollen wir auch nicht weiter dafür bezahlen, dann wollen wir uns mehr anderen Aufgaben widmen, die für uns dankbarer sind, weil wir die Vorteile mehr bei der Hand haben.“ Ich würde ein derartiges Ergebnis meinerseits bedauern — ich stehe nicht auf dem Standpunkt, daß die Staatschule das Angemessene ist und was für Argumente man auch zugunsten der Staatschule anführen will; schon das spricht gegen sie: der Staat ist immer entfernter von der Schule und kann die Verhältnisse im einzelnen nicht in der Weise beurteilen, wie dies notwendig erscheint. Der tägliche Verkehr innerhalb der Gemeinde bringt es mit sich, daß etwa auftretende Mängel rascher erkannt werden und nachher gleich zur Kenntnis der Oberbehörde kommen und abgestellt werden können. Wenn aber die Gemeinde vollständig fern gehalten ist von der Schule, dann wird sie selbstverständlich auch das Interesse verlieren, zu beobachten, wie die Schule sich entwickelt. Sie wird auch das Verständnis für die Bedürfnisse der Schule verlieren, und so werden mancherlei Mängel sich ergeben. Solange aber die Gemeinde Einfluß auf die Schule hat oder ich will lieber sagen, wenn sie den wünschenswerten Einfluß auf die Schule hätte, würde der Mannigfaltigkeit unseres heute komplizierten Kulturlebens in weit größerem Maße Rechnung getragen sein, als wenn alles schablonenmäßig von oben herunter geordnet wird. Ueberhaupt hat eine solche schablonenmäßige Regelung vieles gegen sich. Ich darf hier vielleicht — ich will nicht zu weit abschweifen — nur auf eines aufmerksam machen: Man hat öfter Gelegenheit gehabt zu sehen, wie der eine oder andere Unterrichtsgegenstand in der Schule behandelt wird — ich habe meinerseits immer ganz speziell dem Unterricht im Aufsatz mein Augenmerk gewidmet, und zwar größtenteils deshalb, weil mir der Aufsatzunterricht der beste Gradmesser zu sein scheint für die Beurteilung der Resultate, die die Schule erzielt — und ich habe da nun sehr Verschiedenes gesehen, aber im großen und ganzen habe ich die Beobachtung gemacht, daß tüchtige Lehrer eher im Widerstreit mit dem Lehrplane, als mit der Befolgung des Lehrplanes für die Schule auf diesem Gebiete etwas leisten könnten. Ich glaube, gerade wenn auf solchen einzelnen Gebieten der Schule ein gewisser Spielraum gelassen wird, kann es nur heilsam sein. Und die Gemeinde wird denn auch freiwillig manches leisten wollen was dazu dient, das eine oder andere, in ihrem speziellen Kreis wichtige Fach zu fördern. Das hört alles auf, wenn wir die Staatschule haben. Also ich wiederhole, ich würde es sehr bedauern, wenn die Sache diesen Weg ginge, wenn man aber der Gemeinde ihr Recht an der Schule in wachsendem Maße entzieht und ihr nur neue Lasten aufpackt, so kommt eines Tages der Moment, wo alles aufhört, wo eben eine

mit elementarer Wucht einsetzende Bewegung zugunsten der Staatschule sich kundgibt und sich nicht mehr zurückhalten läßt. Ich kann wohl sagen, daß ich derartigen Versuchen meinerseits schon im Reime entgegenzutreten versucht habe; aber sie werden immer wieder aufstauen, wenn die Sache sich in einer Weise entwickelt, die für die Gemeinde geradezu lähmend ist. Ich habe gesagt, daß die Gemeinden nach dem Entwurf und nach den Beschlüssen der Kommission mit relativ außerordentlich hohen Lasten bepackt werden sollen. Von Seiten des Herrn Staatsministers ist gestern ungefähr das Gegenteil gesagt worden; es wurde von jener Seite darauf hingewiesen, daß den ca. 82 000 M., die als Reinertrag des Antrages Va No. 4 bezüglich der Gemeindebeiträge übrig bleiben würden, eine weitere Ueberwälzung von Seiten der Gemeinde auf den Staat gegenüberstände — für die verschiedenen Nebenländer Handarbeitsunterricht u. dgl. — die wohl so ziemlich den gleichen Betrag ausmachen würden. Ich stehe meinerseits auf dem Standpunkt, den das hohe andere Haus eingenommen hat, daß die Gemeinden noch reichlich beigezogen wären, wenn man ihnen gar nichts weiter auflastete, als dasjenige, was sie außerhalb der Erhöhung der Lehrgelöhne schon zu tragen bekommen. Die Gemeinden haben es nicht gemacht, wie der Staat, der hier Schritt für Schritt sich den Boden abringen läßt, sondern sie haben vorweg erklärt, das, was auf der Grundlage des Elementarunterrichtsgesetzes sich als ihre Last ergab, tragen zu wollen. Es sind sehr erhebliche Lasten für neue Schulbauten, es sind dies die sehr erheblichen Lasten für Einstellung weiterer Lehrer, soweit der Beitrag die Gemeinden trifft, es sind die neuen Wohnungsgelder, die erwachsen, und es kommen dazu die Ueberstunden mit ihren höheren Honoraren, der Handarbeitsunterricht, der Hauswirtschaftsunterricht u. dgl. mehr. Der Herr Minister hat als er die Lasten von Staat und Gemeinde gegenüberstellte diese kolossalen Leistungen einfach vergessen. Ich glaube, es hat sich dadurch in dem hohen Hause vielleicht ein falsches Bild von der Sache gebildet — und ich möchte mir gestatten, dieses Bild in aller Kürze zu corrigieren.

Es ist in den Motiven des Gesetzentwurfes gesagt, daß die Baulasten für die Gemeinden pro Schulsaal 3800 M. betragen würden bei einer Zahl von 900 Sälen. Ich muß sagen, als ich die Motive las, glaubte ich zuerst einen Druckfehler vor mir zu sehen, ich glaubte vor diesen 3800 M. sei eine „Eins“ vergessen; erst aus der Multiplikation sah ich, daß man tatsächlich bei einer Anzahl neuer Schulbauten Kenntnis bekommen, bei denen sich die Kosten pro Schulsaal inkl. Einrichtung auf etwa 12 000, 13 000 bis 20 000 M. stellte. Es sind das Schulbauten — von den allerhöchsten kostspieligen zu schweigen — die im großen und ganzen nur den Anforderungen entsprechen, die heutzutage an ein Schulzimmer in jeder Beziehung und an die Nebenräume gestellt werden. Ich kann mir die Zahl, die hier in den Motiven angegeben ist, gar nicht anders erklären, als daß hierbei an eine sog. Dödersche Baracke gedacht wurde, bei der allerdings ein Schulsaal mit 3800 M. sich erstellen läßt; dabei ist aber kein Verplaz, kein Abort, kein Konferenzzimmer, und nichts von dergleichen notwendigen Einrichtungen vorhanden. Es ist ja wohl richtig, es wird in vielen Fällen nicht nötig sein, diese Nebenräume zu erweitern, in anderen Fällen wird es aber erforderlich sein, besonders wenn die Errichtung einer Mehrzahl von Schulsälen in Betracht kommt, und die Kosten können dann bei einem von vorne herein nicht auf Erweiterung berechneten Gebäude sogar unverhältnismäßig hoch werden. Also die Lasten, die die Gemeinde für Schulbauten zu tragen hat, müssen ganz bedeutend höher veranschlagt werden, und ich will nicht von 12 000, nicht von 14 000, nicht von 20 000 M. reden, aber von



10000 M. glaube ich reden zu können. Unter diesem Betrage wird es im Durchschnitt wohl nicht abgehen. Auf diese Art kommen wir nachher zu einem Gesamtaufwand der Gemeinden von rund 10 Millionen. Für Verzinsung und Amortisation müssen wir im Jahr 500 000 M. annehmen. Dann kommen dazu die Lasten für die Wohnungen mit 200 000 M. nach Angabe der Regierungsvorlage. Das ist auch etwas niedriger gegriffen, doch ich will davon absehen. Es kommt das Plus an Beiträgen zu den Hauptlehrergehalten nach den seitherigen Sätzen vielleicht etwas darüber. Ich will einmal rund 1000 M. annehmen, das gäbe 530 000 M. für Unterlehrer 285 600 M. Das ist eine Last für die Gemeinde von 1 1/2 Millionen; hiervon gehen allerdings die Ueberwälzungen wieder ab, die ich nicht berechnen kann. Es gehen auf der anderen Seite wieder zu die gleichfalls von mir nicht zu berechnenden Mehrleistungen für Ueberstunden, für Haushaltungsunterricht, Handarbeitsunterricht und Turnstunden. Also selbst, wenn der Beschluß des anderen Hohen Hauses hier aufrechterhalten würde, bezüglich der Gemeindebeiträge hätten die Gemeinden noch ihr vollgerütteltes Maß an Lasten zu tragen, gegenüber den Lasten, die dem Staat zu wachsen. Ich hatte nun den Antrag beabsichtigt, daß die Fassung der Hohen Zweiten Kammer in diesem Punkte wiederhergestellt werde. Da ich aber begründete Aussicht zu haben glaube, daß der Kompromißantrag des Herrn von La Roche durchgeht und daß auf der anderen Seite mein Antrag abgelehnt werden würde, will ich davon absehen. Ich glaube, es wird aber keinem der Durchlauchtigsten Hochgeehrtesten Herren allzuschwer fallen können, für den Antrag La Roche zu stimmen. Es ist ja wohl — leider, muß ich sagen — damit operiert worden, den Vertretern der Städteordnungsstädte nahezu legen, daß sie doch für die Mehrbelastung, die sich für sie daraus ergibt, wenn der Staat in höherem Maße an den Schullasten partizipiert, nicht stimmen sollen. Es ist bisher nicht üblich gewesen, daß die Gemeinden ihre Wege in dieser Weise getrennt haben.

Als in der vorigen Session die Abknüpfung — wie ich sie nennen will — der Grundbuchgebühren den Städten der Städteordnung widerfuhr, geschah es auch nur im Widerpruch mit den Forderungen der mittleren Städte, die sich auf die Seite der Städteordnungsstädte stellten. Ich glaube, eine größere Anzahl von Landgemeinden, soweit sie Verständnis für die Sachlage hatten, war auch der gleichen Ansicht. Man hat in vielen anderen Fällen miteinander operiert und es haben sich die Städteordnungsstädte immer dabei höchst liberal gezeigt, wie ich anerkenne, und ich glaube, daß sich dieses liberale Verhalten — nicht in politischem Sinne, sondern in anderem Sinne — auch hier wieder betätigen wird. Ich befürchte also nicht, daß aus kleinlichem Egoismus ein Beschluß von Seiten der Vertreter der Städteordnungsstädte unterstützt werden würde, der nach meiner festen und ernstlichen Ueberzeugung nur dazu führen könnte, die Schule auf das tiefste zu schädigen. Wenn aber die Gemeinden mit obligatorischen Beiträgen in dieser Höhe legislativ überlastet werden, so ist es, worauf gestern schon hingewiesen wurde, möglich, daß das die Lehrer zu fühlen bekommen. Ich will dies zwar nicht hoffen, Menschen sind aber Menschen. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die Durchführung des § 14, dieses Grundgesetzes der ganzen Vorlage, ganz wesentlich von der Höhe der Gemeindebeiträge abhängt. Wenn eine Gemeinde fähig nachweisen kann, daß sie nicht in der Lage ist, die sekundären Mittel für die Aufwendungen aufzubringen, so wird sie auch von Seiten des Groß. Ministeriums des Innern, dem ja die Sorge für das Gedeihen der Gemein-

den nach allen Richtungen hin obliegt, nachdrückliche Unterstützung finden und es wird unmöglich sein, sie dazu zu drängen, alle Anforderungen zu erfüllen, die in bezug auf die Schule zwar sehr wünschenswert und notwendig, im Hinblick auf die Gesamtlage der Gemeinde aber nicht durchführbar sind. Also, wenn wir hier etwas erreichen wollen, was der Schule dient, dann dürften wir die Gemeinden nicht allzusehr überlasten und wenn ich auch jetzt noch einmal betone, daß ich bei der jetzigen Verteilung der Rechte über die Schule grundsätzlich über die seitherigen Leistungen der Gemeinden nicht hinausgehen möchte, bin ich doch bereit, den Antrag La Roche zu unterstützen aus dem Grunde, weil ich zeigen will, daß ich auch nicht auf das äußerste an meiner Forderung festhalte und die Hand dazu bieten will, ein Gesetz zustande zu bringen, das von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Ich glaube, das ist der Standpunkt, den auch die Großherzogliche Regierung einnehmen könnte und sollte. Nun hat der Herr Staatsminister gestern erklärt, daß der Antrag La Roche für ihn unannehmbar sei. Ich glaube, das ist eine Erklärung, die so leichten Kaufes von Seiten eines Ministers nicht abgegeben werden sollte. Wo kämen wir hin, wenn eine derartige Erklärung überhaupt irgend eine Wirkung auf das Parlament hätte? Ich glaube, es würde der parlamentarische Betrieb einfach fast gestillt; es hätte dann die Regierung bei jeder Gesetzesvorlage in der Hand, zu sagen: Wir lassen uns absolut auf gar keine Abänderung ein, dann wäre das Parlament gebunden, das anzunehmen, was ihm unterbreitet wird, und damit würde die Maschine zum Stillstande kommen. Ich glaube viel lieber an eine neuerliche Privatäußerung des Herrn Staatsministers, die ungefähr lautete: „Verschwören soll man nichts.“

Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch: Ich hatte nicht die Absicht, das Wort zu ergreifen, allein die eigenartige Weise, in der Herr Bürgermeister Weiß gegen mich vorgegangen ist, nötigt mich zu einigen Bemerkungen. Ich will von der angeblichen Privatäußerung, von der mir übrigens nichts erinnerlich ist, vollständig schweigen. Es ist bis jetzt nicht üblich gewesen, Äußerungen aus persönlichem Verkehr in die parlamentarische Debatte zu ziehen. Wenn Herr Bürgermeister Weiß sein Gedächtnis in dieser Weise schärfen würde, würde ihm vielleicht eine andere Mitteilung, die ich damals gemacht habe, wieder ins Gedächtnis kommen, die in ganz anderem Sinne gemeint war und anders gelautet hat. Ich bedauere weiter, daß Herr Bürgermeister Weiß für gut befunden hat, eine derartige Kritik an meiner Äußerung zu üben, daß für die Regierung der Antrag des Freiherrn von La Roche „unannehmbar“ sei. Ich wüßte nicht, in welcher Weise die Großh. Regierung sich anders ausdrücken sollte, wenn sie der Ansicht ist, daß ein Antrag für sie nicht annehmbar sei. Darin liegt irgend welcher Druck oder Zwang für das Hohe Haus in keiner Weise. Es ist auch damit, daß die Regierung einen Antrag, eine Resolution für „unannehmbar“ erklärt, nicht vorweg das Schicksal des ganzen Gesetzes entschieden; allein die Regierung muß sich das Recht vorbehalten, Anträge, die sie tatsächlich für un begründet und unannehmbar hält, ihrerseits eben so zu bezeichnen.

Aber nicht bloß in dieser Richtung hat Herr Bürgermeister Weiß eine, wie ich glaube, bisher in diesem Hohen Hause ungewohnte Kritik an der Regierung geübt, speziell mir gegenüber, indem er unterstellt hat, daß ich „operiert“ habe — die Worte lauteten „leider operiert“ habe — mit Ausführungen über die Steuerlasten, um die Herren Vertreter der Städte für eine stärkere Be-



lastung der Landgemeinden zu gewinnen. Ich habe in der Kommission dieses Hohen Hauses näher ausgeführt und auch hier kurz dargelegt, daß in Wirklichkeit die Städte, die ja allein einen überwiegenden Teil der gesamten Steuerlast bezüglich der Einkommensteuer tragen, nicht allein die eigenen Schullasten ganz tragen, sondern auch mit zu tragen haben an den Schullasten für das Land. Es ist das eine unbestreitbare Tatsache, die ich nicht angeführt habe, um die Herren Vertreter der großen Städte für die Regierung zu gewinnen. Ich glaube, es wäre das eine unglückliche Methode den Herrn Vertretern der großen Städte gegenüber, die wir hier vor uns sehen. Ich habe diese lediglich sachliche Darlegung aus einem anderen Grunde gegeben. Ich habe ausgeführt, daß unser Gesetz bezüglich der Schullasten eine aufsteigende Skala bietet von den mindestleistungsfähigen Gemeinden bis zu den leistungsfähigsten, d. h. den großen Städten. Die leistungsfähigsten zahlen ihre Lehrergehälter vollständig, und die Sache stuft sich von hier aus nach unten allmählich ab; wenn sich nun die Skala so gestaltet, daß während die Last des Staates für die Volksschulen auf dem Lande für die Lehrergehälter immer größer wird und verhältnismäßig die Beiträge der Gemeinden immer geringer werden — und das wird im vorliegenden Falle selbst bei den Anträgen der Regierung der Fall sein — dann könnte einmal der Zeitpunkt eintreten, wo die Städte sagen: jetzt wünschen wir auch gewisse Zuschüsse des Staates für die Lehrergehälter, Zuschüsse, die auch in anderen Staaten bereits bezahlt werden. Das war der Grund, warum ich mich für verpflichtet gehalten habe, darauf hinzuweisen, daß dieses allmähliche Aufsteigen von den mindest leistungsfähigen Gemeinden bis zu den leistungsfähigsten nicht in einer Weise unterbrochen werden dürfe, daß zwischen den kleineren Städten und den größten Landgemeinden einerseits und den Städten der Städteordnung andererseits schließlich eine Differenz entsteht, so daß man fragen muß: warum zahlt eine kleine Stadt, die vielleicht in der allernächsten Zeit der Städteordnung unterstellt wird, verhältnismäßig so viel weniger für die Lehrergehälter, als eine um 2 bis 3000 Einwohner größere Stadt, die der Städteordnung untersteht. Die Tendenz meiner Ausführungen war also — ich muß das wiederholen und ganz entschieden zurückweisen — nicht etwa der Versuch, irgendwie auf die Herren Vertreter der großen Städte einzuwirken, sondern die notwendige Darlegung der sachlichen Verhältnisse, die es als ein Gebot der Billigkeit erscheinen lassen, eine entsprechende Skala herzustellen in den Leistungen der Gemeinden, je nach ihrer eigenen Leistungsfähigkeit.

Wenn dann Herr Bürgermeister Weiß im Anschluß an diese Bemerkung auch für gut befunden hat, noch davon zu sprechen, daß die Grundbuchkosten, die Grundbucheinnahmen den Gemeinden „abgekülpft“ worden seien, so muß ich, meine Herren, doch aussprechen, daß die Großh. Regierung von derartigen Tendenzen bei ihren Maßregeln nicht ausgeht und sich dagegen verwahren muß, daß mit solchen Worten ihre Maßregeln kritisiert werden. Es hat sich durchaus nicht darum gehandelt, den Städten irgend etwas „abzukülpfen“ sondern die Einnahmen aus einer amtlichen Tätigkeit, die nach dem Reichsgesetz grundsätzlich eine staatliche ist, dem Staate zuzuführen. Wenn auch nach den Ausführungsbestimmungen im Anschluß an die geschichtliche Entwicklung des Landes die Grundbuchämter den Städten belassen worden sind, so darf daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß nunmehr die Städte die Gebühreneinnahmen aus dieser Institution des Grundbuchamts beziehen dürfen.

Herr Bürgermeister Weiß hat bemängelt, daß trotz

eines Ersuchens der Kommission dieses Hohen Hauses der neue Lehrplan dem Hohen Hause nicht mitgeteilt worden sei. Es muß das auf einem Irrtum beruhen: ein derartiges Ersuchen ist an mich nicht gelangt und ich war auch, wenn mich mein Gedächtnis nicht täuscht, in jener Sitzung gar nicht anwesend, wo von dem neuen Lehrplan die Rede war. Es liegt der Regierung durchaus fern, dem Hohen Hause irgend welches Material vorzuenthalten, wie ja der Lehrplan auch der Zweiten Kammer mitgeteilt worden ist. Es wird sich, wenn das Hohe Haus Wert darauf legen sollte, heute noch Gelegenheit finden, von einem Vertreter der Oberschulbehörde nähere Darlegungen über den neuen Lehrplan zu erhalten. Diese Dinge sind nichts Geheimen; auch der Herr Bürgermeister Weiß hat, wie aus seinen Ausführungen hervorzugehen scheint, das Wesentliche von dem neuen Lehrplan erfahren.

Wenn Herr Bürgermeister Weiß sich mit solcher Schärfe dagegen gewendet hat, daß man nicht immer von „Wohlwollen“ sprechen solle, und wenn er gesagt hat, die Lehrer „bitten“ nicht, sondern sie „fordern“, wenn er gesprochen hat von dem „wirtschaftlichen Kampf“ und von einem „Kaufhandel“, so muß ich doch aussprechen, daß Herr Bürgermeister Weiß da auf einem ganz anderen Standpunkt steht, als die Regierung. Ich meine der Ausdruck „Wohlwollen“ hat an sich nichts Verlesendes; ich bin aber gerne bereit, wenn dieses Wort Herrn Bürgermeister Weiß nicht angenehm sein sollte, statt dessen die Worte „Billigkeit und Gerechtigkeit“ zu setzen. Allein, unter einem Gesichtspunkte sollten wir dieses Gesetz nicht betrachten, unter dem des wirtschaftlichen Kampfes und eines Kaufhandels. Es handelt sich beim Schulwesen um sehr ideale Dinge und bei den Lehrern, wie bei allen Beamten, um sehr ideale Fragen, und ich glaube, wenn alle Beamten, wie das in der Agitation der Lehrer vielfach geschehen ist, die wirtschaftliche Seite so sehr in den Vordergrund drängen wollten, so wäre das zu bedauern. Wir müssen uns fragen: ist das, was der Staat den Lehrern bietet nach diesem Entwurf der Billigkeit und Gerechtigkeit und den Leistungen der Lehrer entsprechend? Und ich kann nur wiederholen: die Regierung glaubt mit dem, was sie geboten hat, in der Tat allen Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit zu entsprechen; denn wenn das genehmigt wird, was die Großh. Regierung einzuräumen bereit ist, so treten wir ja, was die Bezahlung der Lehrer anbelangt, an die Spitze von Deutschland.

Wenn Herr Bürgermeister Weiß dann bezüglich der Gemeindebeiträge ausgeführt hat, die Sache entwickle sich allmählich so, daß sie für die Gemeinden geradezu lähmend wirke, so ist an sich zweifellos, daß das neue Gesetz auch den Gemeinden auf anderen Gebieten ganz erhebliche Aufgaben bringen wird; ich muß mich aber dagegen verwahren, daß Herr Bürgermeister Weiß in einer sehr anzüglichen Weise gesagt hat: der Herr Staatsminister hat gestern alle diese Lasten vergessen. Ich habe ausgeführt, daß der Staat für die Gehälter eine Million aufwendet, daß für Pensionen 450 000 Mark aufgebracht werden müssen, und habe dem gegenübergestellt, daß die Gemeinden daran nach Ansicht der Regierung etwa 250 000 M. tragen sollten. Ich habe weiter ausgeführt, daß der Staat an Ueberwälzungen, bezüglich des Turn- und Handarbeitsunterrichts sowie der Ueberstunden, eine Summe auf sich nehmen muß, die sich auf zirka 100 000 M. belaufen dürfte; es läßt sich das noch nicht genau berechnen. Es erübrigt also für die Gemeinden eine Belastung von annähernd 150 000 M. gegenüber dem Betrage von einer Million, die der Staat aufzuwenden hat. Das waren meine Ausführungen, und ich muß mich dagegen verwahren, als



hätte ich, um etwa das Hohe Haus über die Lage — ich will nicht sagen zu täuschen — hinwegzusetzen, von anderen Kosten gar nicht gesprochen. Aber auch diesen anderen Lasten stehen erheblich größere Lasten des Staates für die Zukunft gegenüber. Und was die Schulhausbauten anbelangt, so will ich mich nicht mit Herrn Bürgermeister Weiß darüber auseinandersetzen, ob die Berechnungen des Entwurfes richtig sind. Eines bitte ich zu bedenken: schon heute stehen in unserem Budget jährlich 100 000 Mk. im Extraordinarium und im Ordinarium für Zuschüsse zu Schulhausbauten. Das macht für 15 Jahre — das ist etwa die Frist in der sich das Ganze wird durchführen lassen — 1 1/2 Millionen. Und bei dieser Summe wird es wohl nicht bleiben, sondern die Regierung wird auch da noch eine Erhöhung bewilligen müssen. Es handelt sich also nicht etwa darum, daß die Gemeinden allein diese Baulasten tragen, sondern dieselben werden vom Staat, soweit seine Kräfte reichen, auch mitgetragen. Herr Bürgermeister Weiß hat auch in diesem Punkte der Regierung und ihren Absichten nicht Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Ich möchte mich auf diese Bemerkungen beschränken und kam zum Schlusse nur noch einmal den Antrag stellen, das Hohe Haus möge den Anträgen, auf die die Kommission mit der Regierung sich geeinigt hat und die eine der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechende Mittelnie bei der Behandlung der ganzen Sache darstellen, möglichst einmütig zustimmen.

**Geheimerat Dr. Bürklin:** In dem vorgerückten Stadium, in dem sich unsere Debatte befindet, darf ich mich auf die Hervorhebung der Hauptgesichtspunkte wohl beschränken, von denen die Kommission bei Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfes ausgegangen ist, und ich darf wohl auch darauf verzichten, auch meinerseits zu beteuern, wie hoch ich den Wert der Volksschullehrer veranschlage, für ein wie wichtiges Kulturelement ich sie halte für das Leben unseres Volkes, wie wichtig es ist, einen tüchtigen Lehrerstand heranzubilden, und was dergleichen Betrachtungen mehr sind. Wenn es nicht die Liebe zur Sache gewesen wäre, so hätte ich nicht sechs der besten Jahre meines Lebens als Mitglied des Oberschulrats verbracht und meine bescheidenen Dienste der Schule gewidmet.

Ich will gleich zum vornherein sagen, daß ich durchaus in der Hauptsache auf dem Boden der Kommissionsbeschlüsse stehe. Nur in einer Beziehung kam ich mich den Entschliessungen der Kommission nicht fügen, nämlich in bezug auf die Resolution, die zu dem § 32 des Elementarunterrichtsgesetzes gestellt wird. Ich habe in der Kommission schon dagegen gesprochen; ich muß es auch hier tun. Ich halte diese Resolution, welche ein Ablehnungsrecht der Gemeinden von der Regierung fordert, einmal für überflüssig, und dann halte ich ein förmliches Ablehnungsrecht im Interesse der Lehrer für recht bedenklich, und es würde, glaube ich, bei einem Gesetze, dessen Haupttendenz doch darauf hinausgeht, den Lehrern ein gewisses Wohlwollen entgegen zu bringen, sich merkwürdig ausnehmen, wenn man ein derartiges Gesetz mit einer Resolution, mit einer Maßregel belastet, die direkt gegen das Interesse der Lehrer verstoßen würde. Ich halte es für überflüssig, sage ich, eine derartige Bestimmung dem Gesetze einzufügen in Form auch nur einer Resolution, weil ich glaube, daß der § 32 der Schulverwaltung bereits die Pflicht auferlegt, bei einer loyalen Auslegung des Paragraphen den Wünschen und Bedenken der Gemeinden so weit irgend möglich Rechnung zu tragen; denn es heißt in dem § 32, die Gemeinden dürfen ihre Bedenken, sollen ihre Wünsche äußern; es geschieht das nicht, selbstverständlich, der bloßen Form wegen, eines Bedürfnisses nach einer gewissen formalen

Vollständigkeit wegen, sondern damit die Regierung bei einer loyalen Verwaltungspraxis Gelegenheit hat, diese Wünsche zu berücksichtigen, den Bedenken Rechnung zu tragen. Wenn die Verwaltungspraxis daher in einem Falle diese Wünsche unberücksichtigt gelassen hat, so bringt man ihn in der Volksvertretung zur Sprache, und ich bin überzeugt, daß die gegenwärtige Regierung gerne Notiz davon nehmen wird, um Mißstände, die in dieser Richtung in der Praxis sich vielleicht eingestellt haben, abzustellen. Das genügt für meine Bedürfnisse in dieser Beziehung vollständig. Ich habe das Vertrauen zur Regierung, daß sie nicht in illoyaler Weise in der Praxis vorgeht gegen die Gemeinden, und ihre Bedenken und Wünsche schlechthin unberücksichtigt läßt. Aber mir scheint die Maßregel im Interesse der Lehrer wirklich auch recht gefährlich. Ja, wenn die Lehrer, gegen die das Vetorecht zur Anwendung gebracht werden will, immer solche wären, die wirklich mit gutem Grunde zu beanstanden waren, so ließe sich über die Sache sprechen; aber wie oft kommt es vor — ich weiß es aus meiner Praxis beim Oberschulrat — daß recht unsachliche, für die Beurteilung der fachlichen Fähigkeit des Lehrers ganz irrelevante Momente hier und da geltend gemacht werden, um ein Ablehnungsrecht zu begründen, um Bedenken zu äußern. Es ist in dem anderen Hohen Hause die Rede davon gewesen, daß hier und da einmal gefragt wird, ob einer diese und jene gesellschaftlichen Tugenden, etwa die des Kartenspiels, liebt, ob einer ledig ist, um den heiratsfähigen Töchtern der Gemeinde Gelegenheit zu geben, in den Stand der Ehe zu treten und dergl. mehr. Und wie oft kommt es vor, daß ein Lehrer ohne sein Verschulden, aus ganz nichtigen Gründen mit dem Bürgermeister oder mit dem Ortsgeistlichen in Konflikt kommt; der Mann ist wirklich nicht schuld daran, aber die Oberschulbehörde hält es doch im Interesse des Friedens für nützlich, dem Streit ein Ende zu machen, den Schullehrer abzurufen und ihn einstweilen in den Ruhestand zu versetzen. Ein solcher Lehrer würde, wenn er einmal, verfolgt vom Haß seiner Gegner, mit dem Rainszeichen der Ablehnung behaftet ist, nur sehr schwer, vielleicht nirgends mehr untergebracht werden können. Dann ist doch auch wiederum daran zu erinnern, daß wenn einmal die Behörde, die Mittelinstanz, eine widrige Entscheidung trifft, dann ein Rekurs dagegen an das Ministerium zulässig ist. Davon kann die Gemeinde Gebrauch machen, und sie wird vor einem Mißbrauch der Befugnisse der Regierung dann dadurch ganz sicher geschützt sein. Ich kann mich also nicht entschließen, dieser Resolution beizustimmen. In allem andern, in der Hauptsache, in den bekannten drei Punkten, stehe ich auf dem Boden der Kommissionsbeschlüsse. Der erste Punkt betrifft die Frage: sollen die Lehrer in den Gehaltstarif aufgenommen werden? — Die Kommission glaubte die Frage verneinen zu sollen, und zwar aus den Gründen, die in zutreffender Weise in dem Kommissionsbericht niedergelegt sind. Der Grund, der die Lehrer zu dem Wunsche um Aufnahme in den Gehaltstarif hingeführt hat, ist im wesentlichen materieller Art. Die Lehrerschaft glaubt in dieser Aufnahme eine gewisse Garantie dafür zu erblicken, daß bei einer künftigen Gehaltsrevision sie pari passu mit der ihnen verwandten Gehaltskategorie der Beamten behandelt werden und nicht nötig haben wird, wenn sie sich um Verbesserung ihrer Einkünfte bemühen, sich in besonderer Agitation und besonderen Eingaben darum zu bewerben. Andere Gründe, die noch namhaft gemacht worden sind, wie der von dem Herrn Berichterstatter charakterisierte Ehrenpunkt — Gründe, die häufig in öffentlichen Versammlungen hervorgetreten sind, haben in meinen Augen mehr den Charakter eines rhetorischen Beiwerks, als die Bedeutung



selbständiger Gründe. Die Resolution, die dem Hohen Hause vorgeschlagen wird, trägt nun dem Wunsche der Lehrer nach meiner Ueberzeugung vollständig Rechnung, weil in dieser Resolution ausgesprochen ist, daß wenn eine Revision des Gehaltstarifs stattfindet, die Lehrer entsprechende Berücksichtigung finden sollen jeweils mit der gleichstufigen Beamtencategorie. Es liegen nun zwei Vorschläge vor: der der Kommission und der des Herrn Frhrn. von La Roche. Ich gebe dem der Kommission den Vorzug, weil er stärker und deutlicher die Verkopplung mit dem Gehaltstarif betont und dadurch eine gewisse Garantie für die Erfüllung der Wünsche der Lehrer in sich trägt. Die Möglichkeit, aufgrund der Resolution, die von der Kommission vorgeschlagen ist, auch außerhalb der Fristen, die zwischen einer Revision des Tarifs und der anderen liegen, eine Verbesserung der Lehrer hinsichtlich ihrer Bezüge eintreten zu lassen, diese Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen. Es heißt im zweiten Absatz, sie sollen nur bei der demnächstigen Revision nicht berücksichtigt werden, bei der in Bälde in Aussicht stehenden Revision des Gehaltstarifs. Wenn das „in Bälde“, wenn das Wort „demnächstigen“ nicht zur Anwendung kommt, das heißt, wenn die Revision des Tarifs erst nach längerer Zeit erfolgen sollte, wird der zweite Teil der Resolution der Grundlage, auf die er aufgebaut ist, entbehren, und es wird dann eine andere Behandlung und zwar eine gleichmäßige Behandlung der Lehrer künftig schon bei der nächsten Revision eintreten müssen. Ich sage also, mit dieser Resolution können sich die Lehrer zufrieden geben. Und wenn damit ein Mittel gefunden wäre, den Lehrern zur Erfüllung ihrer Wünsche zu verhelfen, dann könnte man um so ungenierter den Bedenken Raum geben, welche gegen eine Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif sprechen. Diese Aufnahme ist kein Ehrenpunkt, keine Ehrenfrage, aber es ist auch mehr, als eine Etikettenfrage. Wäre es nur das, meine Herren, eine Etikettenfrage, dann würde ich zehnmal sagen: habeant sibi! Natürlich, warum soll man den Herren den Gehaltstarif nicht tun und sie in den Gehaltstarif aufnehmen? Aber so liegen die Verhältnisse nach meiner Auffassung nicht. Ich will die eigenartige Stellung, welche die Volksschullehrer in dem System unserer öffentlichen Diener einnehmen, zugunsten der Tendenz, welche darauf ausgeht, die Lehrer zu wirklichen Staatsdienern, Staatsbeamten zu machen, nicht verschoben wissen — ich will die Gemeinde als Grundlage unserer Volksschule nicht verlassen haben, und es ist meine Ueberzeugung, wenn wir die Lehrer zu Staatsbeamten machen, wird hier eine Lockerung des Verhältnisses zwischen den Gemeinden und den Lehrern eintreten, und der erste Schritt dazu wäre die Aufnahme in den Gehaltstarif.

Es ist von dem Herrn Vorredner auf die Realmittelschullehrer hingewiesen worden. Ich glaube, dieser Vergleich hintz mehr, wie sonst Vergleiche zu hinken pflegen. Würde für die Realmittelschullehrer ein Spezialgesetz bestehen im Lande Baden, wie das Elementarunterrichtsgesetz besteht für die Volksschullehrer, so wären die Realmittelschullehrer nicht in den Gehaltstarif gekommen, man hätte keine Veranlassung gehabt, sie einzureihen, sondern man hätte ihre Verhältnisse in dem Spezialgesetz geordnet. Aber abgesehen davon, ist die Stellung der Realmittelschullehrer nicht eine ganz andere in der Gemeinde als die der Volksschullehrer? Ist ihr Verhältnis zu der Gemeinde nicht schon um deswillen anders, weil sie gewöhnlich in Städten ihre Tätigkeit, ihren Beruf ausüben, während die Volksschullehrer eben — und hierum handelt es sich in der Hauptsache — in kleinen Gemeinden auf dem Lande zu wirken haben? Ich für meine Person wäre auch für eine Verstaatlichung der Realmittelschulen nicht zu haben; aber in noch höherem Maße bin ich

gegen eine Verstaatlichung der Volksschulen. Ich bin überzeugt, man würde den Gemeinden viel, sehr viel nehmen und würde dem Staat verhältnismäßig wenig geben. Wenn man den Finanzpunkt hier ins Auge faßt, so würde es sich auch dem Staat gegenüber nicht ums Geben, sondern auch ums Nehmen handeln, worauf der Herr Staatsminister bereits zutreffend hingewiesen hat. Es hat selbstverständlich — in meinen Augen ganz selbstverständlich — der Staat die Oberhoheit auf dem Gebiete der Schule ungeschmälert zu behalten und er wird zu diesem Zweck ausgestattet werden müssen mit allen Attributen und Machtmitteln, welche zur Ausübung der Oberhoheit auf dem hochwichtigen Gebiete der Schule notwendig sind. Aber bei uns hat bereits der Staat diese Mittel, und ihm mehr zu geben, ist nicht notwendig, er braucht dazu nicht alles. Nun haben wir, meine Herren, gestern aus dem Munde des Herrn Oberbürgermeisters Bed vernommen, er habe bereits alles, der Staat und es sei eine falsche Etikette, wenn wir auf die badische Volksschule schreiben „Gemeindebeskule“; sie sei jetzt schon Staatsbeskule! Dem muß ich entschieden widersprechen. Es handelt sich eben auch hier um jene Art von Verwaltungsgebieten, um jene Sphären im Staatsleben, wo der persönliche Einfluß, der nicht im Buchstaben des Gesetzes zu definierende Einfluß der Persönlichkeit eine außerordentliche Rolle spielt, und da muß ich doch den Herrn Oberbürgermeister von Mannheim gegen den Herrn Abgeordneten Bed in Schutz nehmen. Denn was in Mannheim geschehen ist auf dem Gebiete der Schule, geschehen ist hauptsächlich durch die Initiative des dortigen Herrn Oberbürgermeisters, das ist geradezu musterhaft. War es nicht in Mannheim, wo man alle die den dortigen Bedürfnissen, den dortigen lokalen Erfordernissen entsprechenden Schulinrichtungen getroffen hat; ich nenne hier die Handelsfortbildungsschulen, die Handeschulen, dann jene andere Einrichtung, die als ein wahrer Segen begrüßt worden ist, die Sonderschule für schwach begabte Kinder? Ist das nicht alles durch den Stadtrat und die Schulkommission beschlossen worden? Der dortige Oberbürgermeister gilt als einer der einflussreichsten Männer, der nicht nur aus den Köpfen der Fachleute seine Anregungen nimmt, sondern mit eigenen Gedanken und Einfällen hervortritt und sich dann der ihm untergeordneten sachmännlichen Organe bedient, um seine Ideen zur Durchführung zu bringen. Und dann, meine Herren, wenn der Fachmann mit seiner naturgemäßen technischen Ueberlegenheit seinerseits Anregungen gibt, bedarf es dann zur Durchführung seiner Vorschläge nicht des guten Willens und des Geschicks der Gemeindeverwaltung um die Sache in die Wirklichkeit zu übersehen? — Also ich meine, daß es eine nicht richtige Auffassung ist, wenn man — um auf Mannheim zurückzukommen — behauptet, daß hier alles vom Staat gemacht worden sei. Da ist sich der Herr Oberbürgermeister selbst etwas zu nahe getreten. Wenn ich Oberbürgermeister einer großen Stadt wäre, z. B. von Mannheim oder Freiburg, oder Bürgermeister einer mittleren Stadt, wie Eberbach, ich würde mich in meinen wertvollsten, schönsten Rechten gekränkt fühlen, wenn ich nur für das leibliche Wohl meiner Mitbürger, für Gesundheit und Reinlichkeit zu sorgen hätte in meiner Stadt, und nicht auch für deren geistiges Wohl. Ich würde glauben, daß man mir aus meiner Bürgerkrone den schönsten Stein ausgebrochen hätte, wenn ich mich in Zukunft lediglich um die Pflege der materiellen Interessen meiner Gemeinde bekümmern dürfte. Die Schule ist nicht das einzige, aber das wichtigste Element dieser höheren Fürsorge und dabei sollten wir es lassen. Freilich die finanziellen Lasten, die damit verbunden sind, hätte man gerne auf den



Staat übergewälzt, und aus dem Grunde spricht man gerne zuweilen von der Staatsschule. Aber der Staat wird, nachdem der Herr Staatsminister herausgerechnet hat, daß die Lasten 10 12 Mill. betragen würden, sich besinnen, bis er eine solche Mehrbelastung auf sich nimmt. Ich sage: auf keinem Gebiete haben sich die autonomistischen Neigungen der Deutschen so bewährt, so glänzend bewährt, auch in Mannheim und den anderen Städten unseres Landes, wie auf dem Gebiete der Schule, und da sollten wir es unterlassen, hier alles konzentrieren zu wollen, dem Staate alles aufbürden zu wollen, was immer mit einer gewissen Gefahr der Unterbindung der so segensreich wirkenden, autonomen Regungen in den Gemeinden verbunden ist. Darum, und weil ich das principii obtsa zu würdigen weiß, bin ich gegen Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif und bitte das Hohe Haus, dem bezüglichen Beschlusse der Kommission beizutreten.

Der andere Punkt, die Regelung der Gehalte der Lehrer, ist, soweit Minimum und Maximum in Betracht kommen, bereits nach den Wünschen der Lehrer geordnet. Das andere Hohe Haus hat die von der Regierung vorgeschlagene Spannung von 1400—2600 M. erhöht auf 1500—2800 M., die Großh. Regierung hat sich damit einverstanden erklärt, Ihre Kommission ebenfalls, und ich zweifle nicht daran, daß auch das Plenum des Hohen Hauses dem Beschlusse der Kommission in dieser Beziehung beizutreten wird. Es bleibt also nur noch die Erörterung über die Zulagefristen übrig. Diese Zulagefristen waren von der Regierung anfangs im ganzen auf 26 Jahre bemessen, von dem anderen Hohen Hause auf 20 Jahre. Der Kompromißvorschlag, den die Regierung gemacht hat, 23 Jahre anzusetzen, schien Ihrer Kommission annehmbar. Damit treten, wie der Herr Staatsminister erklärt hat, unsere badischen Lehrer in ihren Einkünften an die Spitze sämtlicher Lehrer in Deutschland. Durchl., hochgeehrte Herren, das war entscheidend und mußte entscheidend sein! Und wenn dieses Ziel, dieses wünschenswerte Ziel, mit einem Mehraufwand von rund 1 Million zu erreichen war, so lag schlechterdings kein Grund vor, darüber hinauszugehen, nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern hauptsächlich in der Erwägung, daß, wenn wir die Lehrer jetzt besser stellen, wie ihre gleichartigen Kollegen im Gehaltstarif, unabsehbare Komplikationen und Schwierigkeiten bei der Revision des Gehaltstarifs entstehen würden.

Der dritte Punkt, meine Herren, ist die Frage nach den Beiträgen der Gemeinden. Das Prinzip, daß die Gemeinden auch zu dieser Gehaltserhöhung beizutragen haben, ist von dem anderen Hohen Hause bejaht worden. Man hat auch davon gesprochen, ob nicht die Gemeinden ganz verschont bleiben sollten mit Beiträgen, so weit solche Beiträge sich ausrechnen würden aus den jetzt erfolgenden Gehaltszulagen. Aber das wäre eine merkwürdige Inkonsequenz gegen unsere ganze Volksschulgesetzgebung. Unsere ganze Volksschulgesetzgebung durchzieht der Gedanke, daß eben die Gemeinden die Grundlage der Volksschule bilden, daher in erster Linie die Gemeinden für die Ausgaben aufzukommen haben und der Staat nur beitragspflichtig erscheint, wo die Mittel der Gemeinden nicht ausreichen. Aber wie gesagt, das andere Hohe Haus hat das Prinzip als solches anerkannt, aber nur in einer Höhe von 29000—30000 M. durchführen wollen. Das ist doch ein so geringfügiger Betrag, daß man glaubt, es handle sich hier nur um eine Art Recognitionsgeld und nicht um einen wirklich in das Gewicht fallenden Beitrag. Wir haben dann in der Kommission 249 000 M. angenommen als Ergebnis der Berechnung, wie sie in der betreffenden Tabelle, die dem Bericht beigegeben ist, den Mitgliedern des Hohen Hauses er-

sichtlich gemacht ist. Man kann nicht sagen, meiner Ueberzeugung nach gewiß nicht mit Recht sagen, daß durch eine Ueberlastung der Gemeinden herbeigeführt wird. Es muß hier immer wieder daran erinnert werden, daß die armen und bedürftigen Gemeinden durch Anwendung der Bestimmungen des § 73 des Elementarunterrichtsgesetzes von diesen Beiträgen ganz oder teilweise befreit werden, und von den 1589 Schulen im Lande sind es 677, welche ganz oder teilweise befreit sind. Von etwa 900 Gemeinden, die übrig bleiben, kommen durchschnittlich ungefähr auf die Gemeinde etwas über 200 M.; die wohlhabenden zahlen mehr, die minder wohlhabenden entsprechend weniger. Ich glaube auch, daran erinnern zu dürfen, daß das prozentuale Verhältnis, die prozentuale Beitragspflicht der Gemeinden durch den Vorschlag, den die Kommission gemacht hat, sich verringert zu gunsten der Gemeinden. Bis jetzt war das prozentuale Verhältnis, in welchem die Gemeinden zu dem persönlichen Aufwand der Volksschulen beigetragen haben, 50—70 Proz. nach den verschiedenen Klassen, in welche die Gemeinden zur Berechnung dieser Beiträge eingeteilt sind; aber künftig werden es, wenn man das arithmetische Mittel zugrunde legt, nicht 50—70 Proz., sondern 42—60 Proz. sein, und wenn man das tatsächliche Mittel zugrunde legt, so verringert sich der prozentuale Teil, welchen die Gemeinden künftighin an dem persönlichen Aufwand der Volksschulen zu tragen haben, auf 39—57 Proz. Das Gesamtergebnis der Anteilnahme der Gemeinden an der Tragung des persönlichen Aufwands der Volksschule wird sein — wie uns die Regierung in der Kommission ausgerechnet hat — daß der Staat zwei Drittel trägt, und die Gemeinden ein Drittel zu tragen haben. Das ist das Verhältnis. — Ich kann dieses Verhältnis nicht für unbillig halten.

Wenn ich demnach in dieser ganzen Frage auf dem Boden der Kommissionsbeschlüsse stehe, meine Herren, so möchte ich Sie bitten, sich ebenfalls auf diesen Boden zu begeben und diese Beschlüsse möglichst einmütig anzunehmen. Es ist natürlich, daß bei Abstufungen, welche sich richten nach Fristen, nach Klassen, in welche die Gemeinden eingeteilt sind, und nach den Beträgen, welche in den einzelnen Fristen gegeben werden, sich eine unendliche Reihe von Kombinationen und mathematischen Permutationen denken lassen, so daß sich hier ein unermessliches Gebiet des Handels und Handelns eröffnet, naturgemäß, von Mark zu Mark. Ich möchte dem Hohen Hause nicht empfehlen, sich auf dieses Gebiet zu begeben. Ich für meine Person hätte für solche Distinktionen nur dann ein Verständnis, wenn es sich um erhebliche Summen handeln würde für unser Land. Da dies nicht der Fall ist, kann ich den Anträgen, welche zur Korrektur der Kommissionsbeschlüsse gestellt sind, meine Zustimmung nicht geben und werde daher gegen den Antrag des Herrn Freiherrn von La Roche stimmen. Die Kommission schlägt Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, einen Mittelweg vor, der unsere Lehrer — ich wiederhole — in eine bessere Position bringt, als ihre Kollegen im übrigen Deutschland gestellt sind, einen gangbaren, soliden Mittelweg. Und wenn die Großh. Regierung erklärt hat, daß sie bereit sei, auch diesen Mittelweg zu beschreiten, dann muß ich sagen, hat es die Regierung an Entgegenkommen gegen die Wünsche der Volksvertretung nicht fehlen lassen, wirklich nicht fehlen lassen. Sie hat in allen Punkten, in welchen sie in eine gegensätzliche Auffassung zu den Wünschen der Volksvertretung getreten ist, nachgegeben. Ich resumiere, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren: wir haben statt der ursprünglichen in der Regierungsvorlage gestellten Forderung von 1400



bis 2600 M. eine Spannung von 1500 bis 2800 M.; wir haben statt eines Fristenlaufes von 26 Jahren einen solchen von 23 Jahren; wir haben statt einer Gesamtsumme von 640000 M. für Verbesserung der Lehrergehälter in dem ursprünglichen Regierungsvorschlag eine solche von 1 Million, und wir haben statt des ursprünglichen prozentualen Anteils der Gemeinden an dem persönlichen Aufwand einen festen Satz, in dessen Anwendung die Gemeindebeiträge ebenfalls wiederum um etwa 50 000 M. heruntergehen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag; wenn wir statt der im anderen Hohen Hause beschlossenen Aufnahme in den Gehaltstarif eine Resolution vorschlagen, mit welcher materiell meiner Ueberzeugung nach dasselbe erreicht wird, dann glaube ich, darf ich mich der Hoffnung hingeben, daß das Hohe Haus den Beschlüssen der Kommission beitreten wird, ich wiederhole: hoffentlich mit großer, mit möglicher Einmütigkeit beitreten wird, weil ich überzeugt bin, daß durch die Einmütigkeit, mit der wir unsere Beschlüsse fassen in dieser wichtigen Angelegenheit, auch die Möglichkeit wächst, mit dem anderen Hohen Hause zu einem Einverständnis, zu einer Einigung in der Sache zu gelangen.

Landgerichtspräsident Dr. Dörner: Ueber der badischen Schulreform waltet kein günstiger Stern. Es sind wiederholt beträchtliche Aufwendungen aus Staatsmitteln zur Verbesserung der Lehrer erfolgt. Der Erfolg der Zufriedenheit ist ausgeblieben. Anscheinend ist auch der jetzigen Schulvorlage das gleiche Los beschieden, da jetzt schon Stimmen laut werden, die von schwerer Enttäuschung in Lehrerkreisen infolge der Beschlüsse der Kommission dieses Hohen Hauses Kunde geben. Ich gestehe, daß diese Betrachtung mich zunächst dazu geführt hat, der Vorlage, die den gewollten Erfolg der Beruhigung doch nicht haben wird, ablehnend gegenüber zu treten. Indessen habe ich mich bei weiterer Erwägung überzeugt, daß diese Stellungnahme nicht die richtige wäre, daß vielmehr die mühevollen Verhandlungen, welche beide Häuser des Landtages dieser Vorlage zugewendet haben, auch zu einem Ergebnis führen müssen, wodurch die berechtigten Anforderungen des Lehrerstandes erfüllt werden, ohne Rücksicht auf die Art der Aufnahme dieser Lösung in Lehrerkreisen. Es wäre von einem gewissen Interesse, würde aber hier zu weit führen, die Ursachen der in diesem Falle wieder hervorgetretenen Erscheinung näher zu erörtern. Sie liegen in der Hauptsache in der Art der Entwicklung des öffentlichen Lebens in Deutschland überhaupt und in der Gestaltung der Beamtenverhältnisse in Baden insbesondere. Ich verzichte auf weitere Ausführungen nach dieser Richtung, gehe aber auch davon aus, daß weite Kreise auch der beteiligten Lehrer, wenn sie dies auch nicht öffentlich kundgeben, die durch diese Vorlage geschaffene namhafte Besserstellung gerne anerkennen werden. Die Großh. Regierung hätte sich ja wohl ganz auf den Standpunkt stellen können, daß sie sagte, diese Aenderung in der Gestaltung der Lehrerverhältnisse hänge so innig mit anderen, die erst später — vermutlich und hoffentlich auf dem nächsten Landtag — zur Erörterung kommenden Fragen, insbesondere mit der Neuordnung des Gehaltstariifs, zusammen, daß ihre Erledigung erst gleichzeitig mit der letzteren erfolgen könne, zumal auch dann erst die von dem Vermögenssteuergesetz erwarteten neuen steuerlichen Grundlagen unseres Staatshaushaltes feststehen und diese erst ein richtiges Bild darüber geben werden, wie weit der Staat in seinen Aufwendungen für Beamte gehen kann. Wenn die Regierung gleichwohl den Weg dieser Schulvorlage jetzt schon betreten hat, so ist das doch nur hervorgegangen aus Erwägungen, die ihr zum vollen

Lob gereichen, und die eben darin bestehen, daß sie sich gesagt hat, die Verhältnisse der Lehrer erfordern eine baldige Aufbesserung und wir gewähren eben das, was nach Lage der Verhältnisse und insbesondere nach der Gestaltung des Staatshaushalts jetzt gewährt werden kann; wir behalten das übrige einer späteren Regelung im Anschluß an die Revision des Gehaltstariifs vor. Nun hat aber die Vorlage schon in der Kommission des anderen Hohen Hauses eine andere Gestalt angenommen; man ist in der Gewährung der Aufbesserungen weiter gegangen, und hat das Ziel sich gesetzt, einen Zustand herbeizuführen, der als Antizipation dessen anzusehen ist, was für andere Beamte erst durch die demnächstige Revision des Gehaltstariifs gewährt werden soll. Diese weitergehenden Forderungen haben innerhalb der Grenzen, die die Regierung als annehmbar bezeichnet hat, die Zustimmung unserer Kommission gefunden und ich glaube, mich deren Anträgen mit einer Einschränkung im wesentlichen anschließen zu sollen. Die Einschränkung betrifft den § 14 des Elementarunterrichtsgesetzes und die durch dessen neue Fassung erzielte Erweiterung der Unterrichtszeit. Schon die Fassung des § 14, dem ja alle bisherigen Redner ihre Zustimmung gegeben haben, gibt mir zu Bedenken Anlaß. Wenn er in Absatz 2 sagt: „Eine größere, jedoch niemals hundert übersteigende Zahl“, so ist dieses „niemals“ in der Sprache des Gesetzes nur dann gerechtfertigt, wenn auch jede Ausnahme grundfänglich und unbedingt ausgeschlossen ist. So liegen aber die Dinge nicht. Das Gesetz hat bisher die Fassung „nie“ gehabt, aber es sind Ausnahmen davon nicht selten vorgekommen und von dem § 18 des Gesetzes, der in dem bisherigen Absatz 4 die Gesamtzahl der Lehrerinnen im Verhältnis zur Zahl der Lehrer prozentual festlegt und dabei vorschreibt, dieselbe solle „nie“ höher sein als 10 Prozent, lesen wir in der Regierungsbegründung, daß die gesetzlich zulässige Zahl seit längerer Zeit erheblich überschritten worden ist. Ich glaube, ein Gesetz soll im Interesse seines Ansehens nichts als unbedingt und unüberbrücklich feststellen, was nicht eingehalten werden kann. So aber liegen die Verhältnisse auch heute bezüglich des neuen § 14 Absatz 2. Man ist allgemein darüber einig, daß die beträchtliche Vermehrung der Lehrerstellen, die der Absatz 1 des § 14 zur Folge hat, jetzt und auf lange hinaus noch nicht ins Leben treten kann, daß erst viele Jahre darüber hingehen werden, bis die Zahl der verfügbaren Kräfte die Erfüllung der Vorschrift des § 14 Absatz 2 ermöglicht. Dann aber ist auch das „niemals“ nicht gerechtfertigt. Um die Zahl der Lehrerstellen dem Bedürfnis entsprechend zu vermehren, bedarf es dieser neuen Fassung des Absatzes 2 auch gar nicht. Wenn das Gesetz sagt, es sollen so viel Lehrer angestellt werden, daß auf einen Lehrer dauernd nicht mehr als hundert oder künftig siebenzig Schulkinder kommen, so ist ja damit nur ausgeschlossen, daß weniger, nicht auch daß mehr Lehrer angestellt werden dürfen. Die Ober-schulbehörde behält freie Hand, den Bedürfnissen entsprechend die Lehrerstellen zu vermehren, aber eine Schranke ist allerdings gegeben, und in der Beziehung hat der § 14 eine folgenreichere materielle Bedeutung. Wenn der § 14 in der neuen Fassung angenommen ist, dann sind die 530 etatmäßigen und fast ebensoviele nichtetatmäßigen Stellen als dem Gesetz entsprechend festgelegt. Sie sind noch nicht errichtet im Sinne des Elementarunterrichtsgesetzes, denn dazu gehört nach dessen § 57 die Bewilligung im Staatsvoranschlag, wenigstens für die etatmäßigen Stellen, aber diese Bewilligung kann nicht verweigert werden, sobald feststeht, daß die Schülerzahl die im Gesetz bezeichnete Ziffer überschritten hat. Die tatsächliche Wirkung dieser Bestimmung des § 14, die allerdings mit anderen Ziffern schon bisher bestanden



hat, liegt somit darin, daß das landständische Bewilligungsrecht gegenüber der Vermehrung der etatmäßigen Stellen eingeschränkt oder aufgehoben wird. Nun ist freilich dieses landständische Bewilligungsrecht — es ist das bei anderer Gelegenheit auch von Herrn Oberbürgermeister Beck ausgeführt worden — heute ins Gegenteil dessen umgeschlagen, was es ursprünglich war. Die Landstände, als deren Aufgabe früher insbesondere die Wahrung der Interessen der Steuerzahler gegenüber zu hohen Forderungen der Regierung galt, gehen heute nicht selten sogar über die Grenzen der budgetmäßigen Forderungen hinaus. Indessen ist nach meiner persönlichen Auffassung die Wahrung der Interessen der Steuerzahler auch heute noch eine wichtige Aufgabe der Volksvertretung, und vorwiegend kommt gegenüber einer Vermehrung der Lehrstellen weiter in Betracht, daß durch diese die beitragspflichtigen Gemeinden sehr in Mitleidenschaft gezogen werden. Es ist bis jetzt noch niemand eingefallen, ein Gesetz zu erlassen, daß, wenn auf einen Richter hundert oder mehr kontradiktorische Urteile entfallen, ein weiterer Richter angestellt werden muß; vielmehr erfolgt diese Anstellung nur auf Grund konkreter Prüfung der Umstände des Einzelfalles und bedarf der Anforderung und Bewilligung im Staatsvoranschlag. Ich glaube, dieser Weg würde auch für die Vermehrung der Lehrstellen der entsprechenden sein und es würden auch sachliche Gründe dafür sprechen. Die bloße Tatsache, daß die Zahl der Schüler eine gewisse Höhe erreicht, ist doch für sich allein nicht maßgebend. Das Gesetz anerkennt dies, indem es sagt, aus sehr erheblichen Gründen könne die Oberschulbehörde Ausnahmen bewilligen. Nun bringe ich der Oberschulbehörde in dieser Richtung volles Vertrauen entgegen. Es fällt mir nicht ein, irgendwie zu bezweifeln, daß sie nach bestem Ermessen diese Verhältnisse zu ordnen gewillt ist. Indessen lassen die mit der Stellenvermehrung verbundenen schwerwiegenden Folgen es doch erwünscht erscheinen, daß man wie auf anderen Gebieten, auch hier an der landständischen Bewilligung festhält. Dazu kommt, daß die Neugestaltung des Unterrichts, wie sie zum Zwecke der Erweiterung der Unterrichtszeit beabsichtigt ist, aus der Vorlage und auch aus den Darlegungen des Herrn Geh. Hofrat Dr. Weygoldt, die in dem Kommissionsbericht des anderen Hohen Hauses abgedruckt sind, doch im einzelnen noch nicht vollständig zu übersehen ist. Ich für meine Person bin nicht Sachmann und ich traue mir ein maßgebendes Urteil in dieser Richtung nicht zu. Aber die geplante Zusammenfassung verschiedener Klassen zu gleichzeitigem gemeinsamen Unterricht, wovon die eine Klasse „unmittelbaren“, die andere „mittelbaren“ Unterricht empfangen soll, gibt doch immerhin zu Zweifeln umsomehr Anlaß, als wie dem Kommissionsbericht des anderen Hohen Hauses zu entnehmen ist, zureichende Erfahrungen hierüber bisher fehlen und daß im Vollzug dieser Neuordnung die Gemeinden angehalten werden sollen, größere Schulkolale mit einem erheblichen Bauaufwand zu erstellen. Ich meine, diese Dinge sind doch wichtig genug, daß man sie jeweils von Landtag zu Landtag budgetmäßig behandeln soll. Das sind die Gründe, die in mir bei § 14 Bedenken erregt haben. Ich verkenne nicht, daß eine Aussicht, damit durchzubringen, nicht besteht und ich habe mich deshalb enthalten, einen Antrag zu stellen. Ich bin auch persönlich nicht etwa der Meinung, daß nicht aller Grund vorliegt, eine Reform des Unterrichts auf der Grundlage einer Verminderung der dem einzelnen Lehrer zuguteilenden Schülerzahl herbeizuführen, und ich halte es für nötig, das besonders hervorzuheben, um jede andere Deutung fern zu halten. Ich glaube, daß eine solche Herabsetzung der Schülerzahl und eine Erweiterung der Unterrichtszeit durchaus zweckmäßig ist, aber nicht so

der Verhältnisse des einzelnen Falles. Die Erweiterung der Unterrichtszeit kann ja zum Teil auch durch Ueberstunden herbeigeführt werden und ich stehe nicht an, zu erklären, daß auch die besondere Vergütung für solche Ueberstunden für mich zu etatgesetzlichen Bedenken keinen Anlaß gibt. Ob diese Ueberstunden für sich allein genügen werden, ist eine andere Frage. Soweit sie nicht genügen, muß eine Mehrforderung an Lehrstellen eintreten. Die Frage hat insofern mehr akademischen Wert, als jetzt eine entsprechende Vermehrung der Lehrer tatsächlich unmöglich ist; aber immerhin schließt diese gesetzliche Festlegung in dem neuen § 14 Absatz 1 gewisse Gefahren in sich und ich möchte diese Gefahren nur noch kurz streifen. Die eine Gefahr ist die, daß gegenüber der Vorschrift, daß so viele neue Lehrstellen geschaffen werden sollen, die Beförderung hervortritt, daß das berechnete und auch von den Lehrern selbst gebilligte Streben der Unterrichtsverwaltung, minderwertige Elemente von diesem Berufe fern zu halten und sie auszuscheiden, eine Beeinträchtigung erfährt. Ich stelle den Lehrerstand so hoch, ich glaube, die Aufgaben, die ihm zufallen, sind so wichtig, daß man bloß intakte Elemente in seinen Reihen zulassen sollte. Die Gefahr ist nicht zu unterschätzen, daß die Notwendigkeit, die Stellen überhaupt zu besetzen, daran hindern könnte, solche Elemente zurückzuweisen, die nicht allen Anforderungen in vollem Maße entsprechen. Für viel wichtiger als diese Vermehrung der Zahl der Lehrer halte ich die weitere Vervollkommnung ihrer beruflichen Ausbildung, sowohl in bezug auf Ausrüstung mit den entsprechenden Kenntnissen als auch in bezug auf Erhöhung der erzieherischen Befähigung, sei es durch Hochschulkurse, die unter Umständen, nicht aber allgemein für alle Verhältnisse, von Wert sein mögen, sei es durch Ausbildung in anderer Richtung, worauf Herr Freiherr von Göler bei einem anderen Anlaß mit Recht hingewiesen hat, insbesondere in den Kenntnissen, welche die Lehrer befähigen, in ländlichen Verhältnissen der Bevölkerung ratend und helfend an die Hand zu gehen, wie im Obstbau, Gartenbau, Bienenzucht u. dgl. Die andere Gefahr liegt auf einem anderen Gebiete: je mehr Schulstellen geschaffen werden, um so größer ist die finanzielle Tragweite einer Vervollständigung der Lehrer und ich fürchte, daß gerade das Schwergewicht dieser 350 neuen etatmäßigen Stellen, die der Entwurf vorsieht, mit dazu beigetragen hat, daß die Ausgestaltung in dem Sinn der Aufbesserung nicht in der Weise erfolgen kann, wie sie sonst vielleicht erfolgen könnte. Soviel über diesen Punkt, über den § 14 des Elementarunterrichtsgesetzes.

Was die materielle Vervollständigung der Lehrer betrifft, so bin ich der Meinung, daß hier die Erklärung der Großh. Regierung, welche nach der dermaligen Gestaltung der finanziellen Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung für unannehmbar bezeichnet, uns eine Schranke setzt, über die man nicht wegkommen kann. Ich halte die jetzige Gestaltung der Gehaltsverhältnisse mit 1500 bis 2800 M. auch sachlich für durchaus berechtigt, ebenso die Zulagefristen, wie sie in den Beschlüssen dieses Hohen Hauses vorgesehen sind. Was die Höhe der Zulagen betrifft, so hätte ich es begrüßt, wenn statt 150 M. Beträge von 200 M. hätten eingesetzt werden können, wie das die anderen Beamten der Abteilung G des Tarifs und gewisse Beamte einer späteren Abteilung beziehen. Aber dem gegenüber muß ich mich damit bescheiden, daß man eben nicht weiter gehen kann, als die Finanzlage es gestattet, und das entscheidende Urteil hierüber muß man eben der Großh. Regierung anheimstellen.

Die Frage, ob die Einreihung in den Gehaltstarif erfolgen soll oder nicht, ist für mich von nebensächlicher Be-



deutung. Den Ausführungen unseres Herrn Berichtstatters, daß die Ehre des Lehrerstandes in keiner Weise damit zusammenhängt, trete ich durchaus bei. Die Verhältnisse können auch in einem besonderen Gesetze ganz ebenso geregelt werden, wie die Regelung in dem Tarif erfolgt wäre, und die Gründe gegen die Einreichung, wie sie Erzellenz Bürlin dargelegt hat, scheinen mir doch sehr gewichtige; sie wurzeln in der Eigenart des Lehrerberufs und ich trete dem vollständig bei.

Was die Gemeindebeiträge anlangt, so ergibt sich meine Stellungnahme dazu von selbst aus meinen bisherigen Ausführungen. Ich werde für die Anträge der Kommission stimmen, obwohl ich auch, wenn es die Finanzlage gestattet hätte, zu dem Antrag des Herrn Freiherrn von La Roche meine Zustimmung hätte geben können.

Was die Resolutionen anbetrifft, die beantragt sind, so habe ich die Resolution, die den Namen des Herrn Freiherrn von La Roche trägt, insoweit mitunterzeichnet, als sie eine künftige Revision der Gehaltsverhältnisse der Lehrer nicht unbedingt knüpft an das Schicksal einer künftigen übernächsten Revision des Gehaltstarifs. Die Fassung der Kommission läßt die Deutung zu, daß insoweit, als eine Revision des Gehaltstarifs nicht erfolgt, auch von einer Neuordnung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer nicht die Rede sein kann. Diese Begrenzung würde mir zu weit gehen. Wenn eine Revision des Gehaltstarifs erfolgt sein wird, und wenn die Gestaltung der Staatsmittel, wie sie in diesem späteren Zeitpunkt in die Erscheinung tritt, nicht entgegensteht, sollte eine nochmalige Durchsicht der heutigen Beschlüsse auf Grund der veränderten Verhältnisse nicht behindert sein, insbesondere nicht bis zu einer abermaligen Revision des Tarifs aufgehoben sein.

Ich werde deshalb der Resolution La Roche meine Zustimmung geben.

**Stadtrat Böckh:** Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Die Ausführungen des Herrn Präsidenten Dörner und der geehrten Herren Borredne nötigen mich, allgemeine Gesichtspunkte hervorzuheben, die ich andernfalls nicht hätte hervorzuheben brauchen; denn aus den Neußerungen, die der Herr Präsident getan hat, würde ja eigentlich folgen, daß die Vorlage abgelehnt werden muß, weil die Grundlage derselben nicht gerechtfertigt wäre, wenn auch in seinen weiteren Ausführungen der Herr Borredner erklärt hat, er werde mitwirken an dem Zustandekommen des Gesetzes. Die Grundlage des Gesetzes ist, wie unsere Regierungsvorlage sagt, die Erkenntnis, daß unsere Schulzustände im Augenblick nicht diejenigen sind, wie wir sie verlangen zu können glauben.

Es ist hier allerdings zuzugeben, daß diese Zustände vielfach schlechter gemacht werden, als sie sind. Sie sind nicht schlecht, aber sie sind der Entwicklung der Zeitbedürfnisse gefolgt und deswegen ist es uns passiert, daß wir von einigen anderen Staaten in der Gestaltung des Schulwesens überholt worden sind und das kann im Interesse unseres Landes nicht geduldet werden; sie sind aber nicht so, wie sie in der öffentlichen Diskussion gemacht werden, sie sind nicht, wie man zu sagen pflegt, unerträglich, sie sind nicht schlecht, nicht, wie schon gesagt worden ist, beschämend für uns, das alles ist nicht wahr. Man darf die Neußerungen, die in dieser Form gefallen sind, nicht so streng nehmen, sie sind die Folgen einer allgemeinen Krankheit, die unser öffentliches Leben beherrscht. Man meint, man könnte keine Ansicht äußern, wenn man nicht den, der eine andere Ansicht hat, schmätzt und die bestehenden Zustände nicht bessern, wenn man sie nicht beschimpft; nicht einfach ihre Fehler aufdeckt, sondern in gehässiger Weise übertreibt, in niedriger Weise entstellt. Man muß

diese Neußerungen nicht so streng nehmen, obgleich das bedauerlich ist, daß diese Gewohnheit eingerissen ist, denn die Kraft der Neußerung wird durch die Form, in der sie gegeben wird, nicht gestärkt; man erreicht vielmehr etwas anderes, nämlich die Diskreditierung nach außen. Wenn es nur bezüglich der Schulverhältnisse so wäre, so wäre das noch erträglich, aber es ist in viel weiterem Maße in anderen öffentlichen Verhältnissen gerade so; es ist eine Krankheit, an der die Öffentlichkeit überhaupt leidet. Also, meine Herren, die Zustände sind nicht so schlecht, wie sie gemacht werden, sie sind an sich gut, aber sie müssen, um den anderen ebenbürtig zu bleiben, weiter entwickelt werden. Deswegen bin ich der Großh. Regierung für die Einbringung dieser Vorlage dankbar und halte es für meine Pflicht, sie in dem Zustandekommen derselben zu unterstützen.

Es wird uns als Zweck dieser Vorlage gesagt, daß der Unterricht vertieft und erweitert werden solle und das ist ganz recht und ich bin mit der Vertiefung einverstanden, und zwar in jeder Ausdehnung des Wortes; nicht so ganz unbedenklich ist mir das Wort Erweiterung, und da muß ich sagen, hat Herr Bürgermeister Dr. Weiß Recht gehabt, wenn er gesagt hat, wenn wir die Schulordnung, die — viel ich weiß, in ihrem Entwurf fertig ist — kennen lernen könnten; so können wir nur Wünsche aussprechen und ich muß sagen, ich wünsche, daß diese Schulordnung dem alten Grundgesetz folgt, der immer wahr gewesen ist und immer wahr bleiben wird, der da heißt: multum nec multa. Es lernen die Leute viel, aber nicht vielerlei voll; bieten wir der Volksschule soviel, was bei der ihr zu Gebote stehenden Zeit gründlich gelehrt werden kann, lasse man das wirklich Ueberflüssige weg. Wenn man an einem Sonntag hinauskommt auf das Land u. spricht mit einem Schulkinde, wie es mir schon gegangen ist und das Schulkind sagt einem ganz genau, wo der Hafen von Algeciras liegt, so hat man eine Freude daran, und es ist recht und schön, wenn man aber von demselben Schulkinde sich das Schullehst zeigen läßt und sieht, welche Schreibfehler sich dort zeigen, dann schenkt man ihm den Hafen von Algeciras und den von Delny noch dazu und denkt, es ist nicht gut, daß man die Kinder mit derartigen, zwar hübschen, aber unmaßigen Dingen belastet. Ich sage also: multum nec multa!

Nun, meine Herren, um die gewünschte Verbesserung zu erreichen, da braucht man Mittel und diese Mittel sind die Verminderung der Schülerzahl und die Vermehrung der Stundenzahl und gerade darin liegt nun die Grundlage unserer heutigen Schulvorlage, und ich bin in dieser Beziehung ganz mit dem Vorschlage der Regierung einverstanden. Die bis jetzt gesetzliche Zahl von 100 bis 130 Schülern war entschieden zu hoch, und die vorgeschlagene Zahl von 70 bis 100 das mindeste, was man verlangen kann. Man kann aber die Schülerzahl nicht vermindern und die Stundenzahl nicht vermehren, wenn man nicht die Lehrerzahl vermehrt und zwar in erheblicher Weise vermehrt, und vermehren kann man die Lehrerzahl nicht von heute auf morgen, sondern man braucht lange Zeit dazu: es ist eine Vermehrung von zwischen 900 und 1000 — 938 Lehrer- und Lehrerinnen — Stellen, die man hier braucht, und das kann man von heute auf morgen machen, sondern erst in einer Reihe von Jahren, und ich kann deshalb nicht zugeben, daß diese Vorlage nicht präferiert hat: Man kann mit einer Vorlage, die zur Durchführung Jahre braucht, nicht ruhig warten, sondern muß sie sobald als möglich machen, denn die Zeit, die man braucht, kann nicht wesentlich abgekürzt werden, und gerade das ist es, was ich gegenüber dem Herrn Borredner



betonen möchte. Ich glaube, es ist Zeit, daß das Gesetz zustande kommt, denn sonst geht die Sache immer wieder länger, es wird ein Jahrzehnt daraus, bis man die nötige Lehrerzahl erhalten hat.

Was nun diese Lehrerzahl betrifft, so steht dieselbe im Zusammenhang mit den Lehrerbildungsanstalten. Es liegt uns hierwegen eine Vorlage nicht vor; ich möchte aber doch dem Gedanken Ausdruck geben, daß, wenn zur Ausbildung der entsprechenden Anzahl von Lehrern und Lehrerinnen eine Vermehrung der Lehrerbildungsanstalten erforderlich ist, wir jederzeit bereit sind, die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Wenn ich hier gesagt habe, Lehrer und „Lehrerinnen“, möchte ich gerade da noch etwas anderes bemerken. Man hat auch im Verlaufe der Verhandlung über diese Dinge eine gewisse Abneigung gegen die Vermehrung der Zahl der Lehrerinnen bemerken können u. hat wahrnehmen können, daß insbesondere ein Vorschlag, der da gemacht wird, beanstandet wird, weil man befürchtet, das hiedurch vielleicht die Zahl der Lehrerinnen ungebührlich vermehrt würde, und es hat gestern der Herr Minister eine ähnliche Aeußerung getan. Nun, ich glaube, es ist gut, wenn die Zahl der Lehrerinnen vermehrt wird, und ich habe, glaube ich, lange praktische Erfahrung genug, um zu sagen, daß die Beanstandungen gegen die Befähigung der Lehrerinnen zum Unterricht und zur Erziehung der Schulkinder unbegründet sind und daß, wenn man ihre Befähigung bemängeln will, dies ein Unrecht ist. Einzelne Lehrerinnen, an denen man etwas auszufehen hat, wird es immer geben — es gibt auch Lehrer, an denen man auszufehen hat —, das ist natürlich menschlich, u. wo es sich um viele Beteiligte handelt, auch gar nicht anders möglich. Aber ich kann nicht zugeben, daß die Lehrerinnen geringer befähigt sind zur Erteilung von Unterricht, als die Lehrer, und es ist sachgemäß, daß die Zahl der Lehrerinnen vermehrt wird.

Es hat der Herr Vorredner noch bemerkt, durch die Feststellung der Zahl der Lehrer in § 14 des Gesetzes werde das Bewilligungsrecht der Landstände beeinträchtigt. Ja, das ist überall der Fall, wo durch Gesetz eine gewisse Organisation festgelegt werden muß. Wo es sich um eine gesetzlich bestimmte Anzahl von Stellen handelt, müssen dieselben besetzt werden und unser Bewilligungsrecht ist an sich nur ein scheinbares.

Ich wende mich nun zu dem zweiten Punkt, der von Bedeutung ist, den Gehaltsverhältnissen der Lehrer. Man hat gesprochen von Wohlwollen, Billigkeit, Gerechtigkeit. Das sind Worte, die man nicht zu brauchen nötig hat. Ich glaube, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen werden so festgesetzt, wie es nach unserer Ueberzeugung sachgemäß ist, und wenn unsere Ueberzeugung in irgend einer Richtung feststeht, sind wir verpflichtet, dieser Ueberzeugung praktisch Folge zu geben. Wer will, mag das Wohlwollen heißen, wer nicht will, mag es Gerechtigkeit heißen, ich heiße es einfach Pflichterfüllung und nichts anderes. Ueber die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer ist man im wesentlichen eigentlich einig: Sämtliche Faktoren haben sich über Mindest- u. Höchstgehalt geeinigt und es ist — abgesehen von den Zulagefristen — nur noch der Gehaltstarif strittig. Ich will zunächst erwähnen den sogenannten Ehrenpunkt. Ich beziehe mich auf das, was der Herr Berichterstatter gestern gesagt hat, und möchte dem noch beifügen: Es ist keine größere Ehre, Staatsbeamter zu sein, als es eine Ehre ist, Gemeindebeamter zu sein und es ist keine größere Ehre, das Eine oder das Andere zu sein oder etwa eine Persönlichkeit zu sein, die eine Stellung einnimmt, die ein Gemisch ist zwischen Staats- und Gemeindebeamten: Das steht mir vollständig gleich. Ob ich vor Jemand Achtung habe oder nicht,

hängt überhaupt nicht von dem Titel oder der Bezeichnung ab, die er führt, sondern davon, ob der Betreffende eine achtungswürdige Persönlichkeit ist oder nicht. Es ist aber doch der Sache eine gewisse andere Deutung gegeben worden und daß das möglich war, daran ist eine Aeußerung des Herrn Oberbürgermeisters Beck schuld, seine Stellungnahme zu der Frage der Staatschule nämlich.

Es sind nun seitens der Großh. Regierung gegen die Verletzung der Lehrer in den Gehaltstarif prinzipielle Bedenken geltend gemacht worden. Man mag sie teilen oder nicht, eine gewisse Bedeutung haben sie ja wohl doch im Verlaufe der Diskussion gewonnen durch die Aeußerung des Herrn Oberbürgermeisters Beck, die die Annahme hervorrufen kann, daß wirklich die Verletzung der Lehrer in den Gehaltstarif so aufgefaßt werden kann, als ob sie der Anfang der Staatschule oder wenigstens eine Annäherung zur Staatschule wäre; dem möchte ich doch entgegenreten. Ich glaube, daß uns der Uebergang zur Staatschule nicht bevorsteht, sie ist für mich kein Ideal, das erreicht werden soll, und wenn die Entwicklung dahin käme, so würde ich das bedauern. Ich möchte die Verbindung zwischen Schule und Gemeinde nicht aufgehoben wissen, ich möchte sie im Interesse der Schule nicht missen. Zunächst glaube ich, unsere Schulgebäude würden anders aussehen, wenn der Staat sie hätte errichten müssen auf seine Kosten und die sanitären Anforderungen an die Schulgebäude wären ganz anderer Art, als sie heute sind, und ich glaube, auch die Stellung des Lehrpersonals wäre eine ganz andere, als sie heute geworden ist unter der Entwicklung, daß für die Regelung ihrer Verhältnisse ein Zusammenwirken von Staat und Gemeinde notwendig ist.

Ich möchte das aber auch nicht haben im Interesse der Gemeinden. Es hat Herr Oberbürgermeister Beck die Mitwirkung der Gemeinden als tatsächlich gering bezeichnet. Es hängt das zwar von den einzelnen Personen ab, die dabei beteiligt sind, im allgemeinen halte ich aber diese Einwirkung durchaus nicht für gering. Einmal liegt es im Interesse des Lehrers, daß er in Beziehungen zur Gemeindeverwaltung steht, andererseits hat auch die Gemeindeverwaltung ein Interesse daran, daß die Gemeindebehörde als die natürliche Vertreterin der Schulkinder bzw. der Eltern derselben einen gewissen maßgebenden Einfluß auf den allgemeinen Gang der Dinge haben, ich sage, auf den allgemeinen Gang der Dinge, — daran denkt Niemand, daß die Gemeindebehörde in die Schule geht und dem Lehrer in seine berufliche Tätigkeit hineinredet, das wird sie gerade so wenig tun, wie es der Herr Direktor des Oberschulrats jeweils getan haben wird. So darf man die Dinge nicht auslegen, aber daß sie eine gewisse Aufsicht über die Sache hat, daß sie einen gewissen Einfluß ausübt in anderen Beziehungen, wie die Verletzung der Lehrer, ist, glaube ich, durchaus begründet. Was gerade das letztere betrifft, so liegt uns eine Resolution vor, die ein gewisses Ablehnungsrecht statuieren will. Nun, ich halte sie, offen gestanden, nicht für besonders glücklich gefaßt. Das Ablehnungsrecht ist mir das Wesentliche an der Sache nicht, sondern eine gesicherte Einwirkung der Gemeinden auf die Besetzung der Lehrerstellen, das ist mir das Wichtigste; in welcher Form das geschieht, ist für mich von untergeordneter Bedeutung. Uebrigens der Sinn der Resolution ist ein unbestimmter: es heißt „ein“ Ablehnungsrecht, nicht „das“ Ablehnungsrecht; nicht ein unbeschränktes Ablehnungsrecht, sondern ein irgend wie geartetes, beschränktes Ablehnungsrecht. Wenn ich dieser Resolution zustimmen könnte, so würde es nur in dem Sinne geschehen, daß eine Erweiterung der Einwirkung der Gemeinden auf die Besetzung der Lehrerstellen herbeigeführt werden soll.



So viel davon, — und nun zu dem sachlichen Grunde, aus welchem die Lehrer die Einreihung in den Gehaltstarif verlangen, bezw. wünschen. Und da muß ich sagen: so weit es sich hier um wirklich praktische Interessen handelt, stehe ich durchaus auf dem Boden, daß die Lehrer gleichmäßig behandelt werden sollten mit derjenigen Beamtenkategorie, die ungefähr ihrer Stellung entspricht, also etwa der Gehaltsklasse G 5. Was die Bezahlung betrifft, so besteht nur eine Differenz bezüglich der Zulagefristen. In dieser Beziehung ist seitens der Großh. Regierung erklärt worden, daß, wenn man die Lehrer ganz exakt so stellt wie die Beamten der Gehaltsklasse G 5, man in der Tat sie besser stellt, als die betreffenden Beamten. Das liegt darin, daß die Lehrer gleich in die Gehaltsabteilung G 5 einrücken würden, die anderen Beamten aber zuerst in einer niedrigeren Gehaltsklasse waren und erst später in die Gehaltsklasse G 5 einrückten. Ich für meine Person hätte nichts dagegen, wenn man diesen Unterschied gegenüber den Wünschen der Zweiten Kammer fallen ließe.

Die Lehrer wollen die Garantie, daß, wenn der Gehaltstarif revidiert wird, auch ihre Gehalte revidiert werden: Das ist ein weiterer materieller Vorteil, den sie von der Einreihung in den Gehaltstarif erwarten, und ich bin ganz erwerstand, wenn ihnen hier eine gewisse Garantie gegeben wird, ich halte dieses Verlangen für gerechtfertigt. Ich hätte gewünscht, daß das durch einen Zusatz geschieht, der dem § 39 hätte angeknüpft werden können. Man hat mir aber gesagt, daß das technische Schwierigkeiten habe und es besser sei, das in Form einer Resolution auszudrücken. Nun, die Resolution hat auch ihre technischen Schwierigkeiten gehabt. Wir sehen ja, daß, obgleich man über ihren Sinn eigentlich einig ist, die von der Kommission vorgeschlagene Resolution sofort durch einen Gegenantrag eine Reklamation erfahren hat. Der Sinn der Resolution ist nach ihrem Wortlaut der: Der Gehalt ist zu revidieren, sobald eine Revision des Gehaltstarifs vorgenommen werden soll, ausgenommen die erste Revision, die unmittelbar bevorsteht, und man kann den weiteren Sinn hineinlegen, daß eine Revision nur vorgenommen werden darf in Verbindung mit der Revision des Gehaltstarifs. Aus einer Bemerkung am Schluß, unmittelbar vorhergehend dem Schluß des Berichts, kann man eben erkennen, daß das nicht beabsichtigt war, sondern daß auch auf Seiten der Kommission die Meinung besteht, daß, wenn geänderte Verhältnisse eintreten, die eine Aenderung des Gesetzes in der Beziehung bedingen, daß man eben auch an eine Aenderung dieses Gesetzes herangehen kann, auch wenn keine allgemeine Revision stattfindet. Es ist durch das Amendement des Herrn Freiherrn von La Roche zwar dem Gedanken Ausdruck verliehen worden, daß bei einer Aenderung der Verhältnisse eine Aenderung der Gehalte eintreten soll, aber ich vermisste in seiner Formulierung den anderen Gedanken, daß, wenn eine allgemeine Revision des Gehaltstarifs stattfindet, auch in eine Revision der Lehrergehälter wieder eingetreten werden muß. Ich würde also dem Antrag der Kommission den Vorzug geben. Ich setze voraus, daß die Kommission die bindende Erklärung abgibt, dahin, daß sie die Resolution wirklich in dem angegebenen Sinne verstanden habe. Es versteht sich übrigens auch, wenn es nicht im Gesetz steht, von selbst, daß ein Gesetz geändert wird, wenn Verhältnisse eintreten, auf die es eben nicht mehr paßt.

Hiernach halte ich die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif nicht für nötig, mit Rücksicht auf die Erwägungen und Begründungen der Regierungsvorlage und den Gang der Diskussion für nicht unbedenklich und insoweit für unmöglich, da die Großh. Regierung die Ab-

lehnung der Aufnahme in den Gehaltstarif zur Bedingung des Zustandekommens des Gesetzes macht.

Was den dritten Punkt betrifft, die Gemeindebeiträge, so muß ich sagen, daß mir die Grundlage des Gesetzentwurfs nicht behagt. Es sollte nach meiner Ansicht nicht die Zahl der Hauptlehrerstellen entscheidend sein für die Höhe der Gemeindebeiträge: mir wäre sympathischer gewesen, man hätte die ganze Frage geordnet nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Nun, die Basis ist gegeben: Die Zweite Kammer hat sich auf diese Basis gestellt, wir stehen heute auch auf dieser Basis. Zu welchen verschiedenen Resultaten man kommt, zeigen die Zahlen, die da angegeben worden sind. Nach dem ursprünglichen Regierungsentwurf waren 324 000 M. Mehrleistungen der Gemeinden angenommen; die Zweite Kammer hat 30 000 M. herausgebracht, die Kommission bringt 249 000 M. heraus, und wenn man das Amendement, das von Herrn Freiherrn von La Roche gestellt ist, annimmt, sind es 83 000 M. Das alles auf derselben Grundlage, derselben Basis! Für mich sind in dieser Beziehung zwei Gesichtspunkte maßgebend: ich stelle mich auf den Standpunkt der Gemeinde und sage mir zunächst: die Ausgaben, die man hier der Gemeinde zumutet, erzwingt man von der Gemeinde; man zwingt sie durch Gesetz zu dieser Ausgabe, und man zwingt sie zu etwas, was sie von selbst nicht getan haben würde. Ich glaube nicht, daß wenn man bei den Gemeinden angefragt hätte: wollt ihr vermehrte Unterrichtsstunden, die Vergrößerung der Schulhäuser, die Vermehrung des Lehrpersonals, — daß sie „ja“ gesagt hätten. Das würden jedenfalls wenige sein, sie hätten aus verschiedenen Gründen „nein“ gesagt. Sie hätten es aus dem Grunde gesagt, weil sie sagen, in unserem Interesse ist die Sache zunächst nicht; es mag im allgemeinen staatlichen Interesse liegen, aber im Interesse der einzelnen Beteiligten, aber nicht im Interesse der Gemeinden als solcher. Sie hätten weiter gesagt, die Anforderungen, die an uns gestellt werden, übersteigen unsere finanzielle Leistungsfähigkeit erheblich; und sie hätten insbesondere in letzterer Beziehung recht gehabt.

Die Kommission kommt nach ihrem Antrag zu dem Resultat, daß 249 000 M. von den Gemeinden aufzubringen wären, von den Gemeinden, mit Ausschluß einer größeren Anzahl von Städten, wie ich ausdrücklich bemerken möchte. Es ist wahr, daß dieser Betrag geringer ist, als er ursprünglich beabsichtigt war, und es kann zugegeben werden, daß in dieser Beziehung schon ein Nachgeben der Großh. Regierung in ziemlich weitem Umfange vorliegt; aber das ändert an der Tatsache nichts, daß auch dieser Betrag von 249 000 M., wenigstens nach meiner Empfindung, ein solcher ist, der den Gemeinden mit Rücksicht auf ihre pekuniäre Leistungsfähigkeit nicht zugemutet werden kann. Ich wäre daher für meine Person nicht in der Lage, diesem Betrag zuzustimmen.

Was den Vorschlag des Herrn Freiherrn von La Roche betrifft, mit den Einzelbeträgen, die zu einem Resultat von 83 000 M. führen würden, so hat ihn gestern der Herr Staatsminister für unannehmbar erklärt. Ich für meine Person habe das Wort nicht mißverstanden. Ich bin nicht der Meinung, daß durch diesen Ausdruck ein Druck auf uns ausgeübt werden soll. Ich habe das nicht empfunden und glaube niemals, daß das in diesem Sinne gemeint war. Ich gebe zu, der Betrag von 83 000 M. ist wenig gegenüber dem, was ursprünglich verlangt worden war. Es ist vielleicht nicht so viel, wie man verlangen könnte, aber immerhin ein Betrag, der erheblich größer ist, als das, was seitens der Hohen Zweiten Kammer beschlossen worden ist. Ich habe die Empfindung,



daß der eine zu hoch, der andere zu nieder ist, und die weitere Empfindung, daß beide Vorschläge von 249 000 Mark und 83 000 M. nicht sehr glücklich gewählt sind, um den Fortgang der Verhandlungen zu erleichtern. Im übrigen kann ich dem Vorschlag von 249 000 M. nicht zustimmen; ich würde eventuell dem Vorschlag von 83 000 Mark zustimmen können, und zwar um so mehr, als wenn beide Anträge abgelehnt würden, überhaupt kein Beschluß in dieser Beziehung vorliegen würde.

Herr Hofrat Dr. Weygoldt: Die Großh. Regierung hat den beiden Hohen Häusern des Landtages eine Aenderung des § 14 des Schulgesetzes vorgeschlagen, um eine Erweiterung der Unterrichtszeit und damit eine Verbesserung des Unterrichts der Volksschulen zu ermöglichen. Diese Aenderungsvorschläge berühren einen Teil unserer Gemeinden, nämlich die Städte der Städteordnung, nicht; in diesen Städten und insonderheit in den großen Städten besteht jetzt schon die Einrichtung, daß auf einen Lehrer durchschnittlich nicht mehr als etwa 50 Schüler kommen und daß die Schüler nicht bloß 16 Stunden Unterricht haben, sondern 30 bis 32. Diese großen Städte stellen auch infolge davon doppelt soviel Lehrer an, als die anderen Gemeinden; sie haben auch sonst sehr große Aufwendungen, und ich kann meinerseits mich nur dem Lobe anschließen, das der Herr Vordemmer vorhin dem Vorgehen der großen Städte gezollt hat.

Die Aenderungsvorschläge gelten aber allen anderen Gemeinden, die mittleren Städte nicht ausgenommen. Das bisherige Gesetz schreibt vor, daß auf einen Lehrer dauernd nicht mehr als 100 Schüler kommen sollen. Fast alle eben genannte Gemeinden sind auf dem Boden dieses Paragraphen stehen geblieben. Nun ist es nicht möglich, daß ein Lehrer 100 Schüler gleichzeitig unterrichtet. Er muß sie in zwei Klassen teilen und da er selber nur 32 Stunden zu geben hat und geben kann, so ergibt sich daraus, daß der einzelne Schüler nur 16 Stunden erhält. Alle diese Gemeinden — die mittleren Städte im allgemeinen nicht ausgeschlossen — stehen also hinter den größeren Städten des Landes weit zurück. Wir sind damit aber auch im Rückstande gegenüber den anderen Staaten; denn es gibt keinen Staat in Deutschland, in dem weitaus die meisten Kinder nur 16 Stunden Unterricht in der Woche haben.

Es macht sich hier selbstverständlich in den Leistungen der Volksschule fühlbar. Ich möchte mein Urteil dahin präzisieren, daß ich auf Grund meiner Beobachtungen außerhalb Badens, auch in Frankreich, sage: Unsere Volksschulen leisten im Lesen, im Rechnen, in der Geographie, im Singen u. dgl. durchschnittlich ebensoviel wie die Volksschulen anderer Staaten, trotzdem diese mehr Unterrichtszeit haben; sie erreichen aber nicht so viel, soweit es sich um die schriftliche Fertigkeit handelt, also um den Aufsatz, das Schönschreiben und Rechtschreiben. Es fehlt uns eben die Zeit, diese Dinge zu üben und es ist deshalb beabsichtigt, besonders auf diesem Gebiete eine Verbesserung herbeizuführen.

Das Richtige wäre gewesen, daß die Großh. Regierung dem Hohen Hause vorgeschlagen hätte, auf 50 Schüler herabzugehen, wie dies heute schon in den großen Städten des Landes der Fall ist. Allein ein derartiger Sprung von 100 Schülern auf 50 wäre außerordentlich kostspielig und deshalb nicht durchführbar gewesen. So kam man dazu, die Zahl 70 zu wählen. Auch in den andern Staaten ist man nicht weiter gegangen. Wenn wir erst die Zahl 70 erreicht haben, wird es sich ermöglichen lassen, die Unterrichtszeit beliebig zu vermehren. Es ist beabsichtigt, in

dem Unterrichtsplan, auf den ich noch zu sprechen kommen werde, vorzuschreiben, daß künftig in jeder Schule statt 16 Stunden im 4. bis 8. Schuljahr mindestens 20 Stunden gegeben werden müssen, wozu dann noch der Unterricht im Turnen und in den weiblichen Handarbeiten kommt. Die Möglichkeit, dies bei 70 Schülern durchzuführen, liegt darin, daß so viele Schüler, in einzelnen Fächern wenigstens, noch gemeinsam unterrichtet werden können. Es gibt große Städte in Deutschland — nicht in Baden; denn unsere großen Städte sind darin voraus — wo die Lehrer durchschnittlich 60 bis 70 Schüler gemeinsam unterrichten müssen. Wir verlangen jetzt in den einfachen Verhältnissen das gleiche; denn auch da muß der Lehrer in der Lage sein, nötigenfalls, wenigstens in einzelnen Unterrichtsgegenständen, bis zu 70 Kinder zusammenzunehmen.

Nicht richtig ist, wie Herr Präsident Dörner gemeint hat, daß wir jetzt auch größere Schulkafale verlangen. Schulzimmer mit einer Bodenfläche von 65 bis 70 Quadratmeter waren schon bisher üblich und erst, seitdem die Gemeinden von der Zahl 70 sprechen hören, glauben sie, daß die Schulzimmer kleiner sein könnten. Das ist aber nicht möglich; denn wir müssen auch künftig hin 70 Schüler setzen können.

Wie man zu verfahren hat, wenn nur ein Lehrer an einem Orte ist oder wenn es deren 2 oder 3 sind, darüber möchte ich nähere Darlegungen nicht machen; denn das würde zu weit führen. Es sind dies technische Fragen, und ich darf das Hohe Haus bitten, überzeugt sein zu wollen, daß man in richtiger Weise verfahren wird. Wir werden es ungefähr so machen, wie es andere Staaten auch gemacht haben.

Ich komme nun auf den neuen Unterrichtsplan zu sprechen, der, sobald das Gesetz publiziert ist, ebenfalls publiziert werden muß. Es ist dies der Unterrichtsplan, den Herr Bürgermeister Dr. Weiß erwähnt hat und von dem er bedauert hat, daß er dem Landtag nicht vorgelegt worden sei. Der Unterrichtsplan enthält Bestimmungen über die Einteilung der Schule in Klassen, über die Verteilung der Kinder, über die Lehrmittel, über die Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schuljahre und endlich über das Verfahren, das einzuhalten ist, wenn zwei und mehr Jahrgänge gleichzeitig unterrichtet werden müssen. Die Bestimmung, daß die Schule 20 Stunden als Unterrichtsminimum haben muß, steht allerdings auch darin. Diese Bestimmung ist aber die einzige, die die Volksvertreter besonders interessieren wird; denn alles andere ist rein technischer Natur, und wenn Herr Bürgermeister Dr. Weiß diesen Unterrichtsplan liest, wird er insofern enttäuscht sein, als er nur schultechnische Fragen behandelt finden wird.

Der neue Lehrplan geht nicht unter die Ziele des bisherigen Lehrplans, der seit 1869 besteht, herab. Er geht aber auch im allgemeinen nicht darüber hinaus. Es handelt sich um die Unterrichtsgegenstände, die wir schon bisher hatten und die man in allen Staaten hat; ferner um Unterrichtsgrundsätze, die nach der ganzen Entwicklung der Pädagogik in den letzten 30 Jahren eingehalten werden müssen. Der Unterrichtsplan hat nicht die Absicht, den Lehrstoff gegen bisher zu vermehren; er will nur den Unterricht vertiefen. Unsere Schulkinder werden es künftig leichter haben als bisher und zwar deshalb, weil der Unterricht mehr als bisher in anschaulicher, leichtfaßlicher Weise erteilt werden muß. Allein nicht verschweigen will ich, daß der Unterrichtsplan insofern einen Mißstand hat, als er den Lehrern mehr Arbeit zumutet. Er nötigt sie nämlich, sich, wenigstens einige Jahre hindurch, mit ganz besonderer Gewissen-



haftigkeit auf den Unterricht des nächsten Tages vorzubereiten. Wie ich übrigens unseren Lehrerstand kenne, bin ich fest überzeugt, daß er diese Arbeit im Interesse der Schule gerne übernehmen wird.

Herr Dr. Weiß will durch eigene Beobachtung festgestellt haben, daß der bisherige Lehrplan recht mangelhaft gewesen sei; denn was den Aufsatz in der Volksschule betreffe, so sei es dem Lehrer nur dann möglich, einen guten Aufsatzunterricht zu geben, wenn er sich zum Lehrplan in direkten Widerspruch setze. Ich höre diese Behauptung in dieser Schärfe zum erstenmal, kann sie aber als nicht zutreffend bezeichnen. Der Lehrplan, den wir seit 1869 haben, ist veraltet und soll eben deshalb jetzt ersetzt werden. Er ist aber jetzt noch einer der besseren deutschen Volksschullehrpläne. Das sagen auch die außerbadischen Schulmänner, wenn sie zu uns kommen, um unser Schulwesen kennen zu lernen. Ich gebe zu, daß manche Lehrer sich in der Erteilung des Aufsatzunterrichts da und dort beengt fühlen, nämlich durch die örtlichen Stoffpläne oder durch die Liebhabereien einzelner Inspektoren. Aber der bestehende Lehrplan hat sie niemals eingeengt, und wenn ein Lehrer mir gegenüber das Gegenteil behaupten würde, wäre es mir ein Leichtes, ihm nachzuweisen, daß er sich irrt und daß er den Lehrplan wohl überhaupt noch nicht gelesen hat.

Freiherr von Güler: Nach dem breiten Verlaufe, den die Generaldiskussion genommen hat, geht mein Streben dahin, mich möglichst kurz zu fassen und namentlich alles aus meinen Bemerkungen zu eliminieren, was schon erwähnt worden ist. Ich beginne damit, daß ich erkläre, bei der ersten Durchsicht der Vorlage über die Reform unserer Schulgesetzgebung war ich darüber enttäuscht, daß die idealen Zustände und Aufgaben, welche der Schule in Zukunft gestellt werden sollen, nicht eingehend dargestellt worden sind, obwohl diese Aufgaben die Grundlage auch für unser wirtschaftliches, finanzielles und öffentliches Leben bilden. Ich bin deshalb sehr dankbar für das, was wir eben aus dem Munde des Herrn Vorredners haben hören können. Es erleichtert mir meine Stellung ganz wesentlich. Ich habe mich auch namentlich darüber gefreut, heute erfahren zu haben, daß dem anderen Hohen Hause ein Lehrplan vorgelegt worden ist, und ich stelle die Bitte an den Herrn Staatsminister, der Budgetkommission der Ersten Kammer auch diesen Lehrplan mitteilen zu wollen. Wir haben Anfang nächster Woche eine Sitzung über das Unterrichtsbudget, bei der wir diesen gut verwenden können. Das einzige, was wir eigentlich bis jetzt über die inneren Motive, die zu diesem Gesetze führten, zu hören bekamen, bestand in der Bemerkung, die allerdings aus sehr kompetentem Munde im anderen Hohen Hause gefallen ist, daß wir etwas rückständig seien; eine Aeußerung, die ja den Herrn Oberbürgermeister Beck gestern zu der Erklärung ermutigt hat, es liege eben die Notwendigkeit vor, daß nach und nach unsere Volksschullehrer Staatsbeamten, daß unsere Volksschulen Staatsanstalten werden. Ich selbst hatte seither eigentlich nicht den Eindruck erhalten, daß unser Volksschulwesen rückständig sei. Es mag möglich sein im Verhältnis zu anderen Ländern, aber wenn ich nur 10, 20, 30 Jahre zurückdenke und den Vergleich ziehe, so bin ich, wenn ich Gelegenheit habe, einer Prüfung unserer Schule anzuwohnen, ganz überrascht über die vortrefflichen Leistungen, über die Fortschritte, die mir namentlich darin entgegengetreten, daß der Geist der Schüler viel mehr geweckt wird, daß ihnen viel mehr allgemeine Kenntnisse beigebracht werden und daß sie eine gewisse Frische aus der Schule mit herausbringen, die ihnen für das Leben, für

die Zukunft nur segensbringend sein wird. Aber allerdings habe ich das auch schon beobachtet, was vorhin geäußert wurde, daß eine gewisse Uebung in der Verwertung von manchem, was ihnen beigebracht wird, gegenwärtig fast weniger stattfindet, als früher, z. B. wenn man ihnen eine ganz einfache Rechnung vorhält, wenn so und so viel Stück so und so viel kosten, was kosten soviel? sind sie zuerst immer sehr erstaunt über diese kolossale Zumutung, daß sie so etwas eigentlich gleich ausrechnen sollen; darin sind sie nicht so mobil, auch die Handschrift läßt manches zu wünschen übrig. Aber noch ein Gebiet ist es, worin ich einen gewissen Stillstand zu meinem Leidwesen beobachte, das ist die pädagogische Aufgabe unserer Schule. Ich erkläre mir diese Erscheinung ganz wesentlich damit, daß unsere Volksschullehrer durch die Förderung der Kenntnisse bei unseren Schülern so großen Aufgaben zu erfüllen, so viele Zeit zu verwenden haben, daß diese Aufgabe etwas mehr zurücktritt, was früher nicht der Fall war. Ich kann nur wünschen, daß in dieser Beziehung die Betätigung der Lehrer wieder — zum Segen für unser ganzes Volk — mehr in den Vordergrund treten möge. Ich habe mich, weil ich diesen Standpunkt einnehme, namentlich herzlich gefreut über die warmen Worte, die der Herr Prälat Dehler gestern an uns in bezug auf den Religionsunterricht in unseren Volksschulen geäußert hat, weil ja gerade die Religion den jungen Mann am besten ausrüstet für den Lebenskampf, der ihm bevorsteht. Wenn die Kenntnisse, die der Schüler in der Schule erlangt, mehr einem scharfen Schwerte gleichen, mit dem er sich im Kampf ums Dasein durchbringt, so braucht er doch auch einen Panzer, um den unzählich vermehrten Versuchungen der Gegenwart, die an unsere Jugend herantreten, besser widerstehen zu können, einen Panzer, einen festen Charakter! Das wollte ich nur vorausschicken.

Der Schwerpunkt unserer Vorlage scheint mir in der Frage zu liegen: „Sind die Lehrer in den Gehaltstarif aufzunehmen oder nicht? Ich verneine diese Frage und zwar aus drei Gründen. Im Interesse des Staates, im Interesse der Gemeinde und namentlich auch im Interesse der Lehrer selbst. Es wird für die Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif angeführt, daß damit eine gewisse Verhöhnung unter dem Lehrerstand eintreten würde, daß die Begehrlichkeit verschwinden, kurz und gut, daß Ruhe und Frieden in unserem Lande einkehren werden. Als ich das zu hören bekam oder gelesen habe, ist mir lebendig die Erinnerung entgegengetreten, die wir seinerzeit gehabt haben bei Einführung des Gehaltstarifs im allgemeinen, da wurde uns diese Vorlage auch schmachhaft damit gemacht, daß man uns erklärt hat: jetzt hat aller Streit ein Ende und es beginnt das goldene Zeitalter des Friedens.

Es ist anders geworden und ich glaube, daß der Staat vollständig die gleiche Erfahrung von neuem machen würde, wenn er die zahlreichen Lehrer — es sind glaube ich 7000 Hauptlehrer — in die Klasse G mit einreihen würde, in der schon eine Anzahl Kategorien sind. Es ist ja das Eigentümliche gegenwärtig bei den Anforderungen, die man auf Erhöhung der Gehalte u. s. f. macht, daß nicht einer den Versuch macht, nachzuweisen, daß für ihn und seine Familie absolut ein Bedürfnis besteht, ein Lebensbedürfnis, mehr Gehalt zu beziehen. Es wird anders beliebt, es heißt: Die und die Kategorien, deren Mitglieder mit mir auf der Schulbank saßen, die gerade so viel Ausbildung oder weniger als ich besitzen, die haben etwas mehr Gehalt und deshalb ist es ein Bedürfnis für mich, etwas mehr zu bekommen. Also das Bedürfnis liegt nicht mehr in der Person des Verlangenden, sondern in den Verhältnissen eines andern. Das gibt unserem Gehaltstarif einen solchen Stachel und führt



zu jener Schraube ohne Ende, unter welcher der Staat gegenwärtig leidet. Ich fürchte, daß, wenn diese 7000 Lehrer in diese Abteilung G 5 hineingebracht werden, die Reibung sich noch steigern würde, nicht prozentual, sondern progressiv, das ist ja heute Mode, die Progression. Deshalb glaube ich, liegt es im Interesse des Staates, wenn die Lehrer nicht in die Kategorie aufgenommen werden. Aber auch die Gemeinden haben dabei ein Interesse. Ich habe vor kurzem, als ich hierherkam, zunächst in meiner Heimatgemeinde und dann noch in zwei anderen Dörfern mich auf den Rathhäusern erkundigt, wie die Stimmung ist; ich habe herausgerechnet, daß in meiner Heimatgemeinde eine Mehrforderung an die Gemeinde herantreten wird von 860 M. — es sind vier Hauptlehrer und zwei Unterlehrer — nach den Sätzen, welche unsere Kommission ausvorschlägt. Ich habe bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß dann die Lehrer nicht in den Gehaltstarif aufgenommen würden; da war ich erstaunt und erfreut, mit welcher Bestimmtheit, ohne daß ich vorher ein Wort erwähnt habe, die Bürgermeister und Gemeindevorstände geantwortet haben: nur nicht in den Gehaltstarif! Wir zahlen gerne mehr, hieß es, das ist uns nicht zu viel, es wird zwar dadurch die Umlage um zwei Pfennig erhöht, aber wir zahlen das gerne, wenn nur nicht die Lehrer in den Gehaltstarif kommen. Unsere Gemeinden halten auf dieses Aufsichtsrecht, das ihnen zusteht, noch etwas mehr, als Herr Oberbürgermeister Bed gestern uns ausgeführt hat. Es ist das vielleicht ein Stückchen Eitelkeit oder Selbstbewußtsein, was mitspielt, aber sie wollen eben doch in ihrer Gemeinde das Best in der Hand behalten und können deshalb nicht wünschen, daß so einzelne Herren in der Gemeinde als Staatsbeamte sich fühlen und herumgehen. Das ist nicht ganz nach ihrem Geschmack und sie haben sofort erkannt, daß mit der Aufnahme unserer Volksschullehrer in den Gehaltstarif das zu erwarten sein würde. Nun, meine Herren, glaube ich aber auch, daß die Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif für unsere Lehrer selbst nicht gut sein wird, ganz davon abgesehen, daß, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, der Gehaltstarif jedenfalls nicht als Ehrenblatt erachtet werden kann. Nach den Vorschlägen, welche uns die Kommission in bezug auf den Gehaltstarif und auf die Gehälter selbst macht, werden die Lehrer ganz frei gestellt, sie bilden unter sich eine Gruppe von Dienern, öffentlicher Beamten, wie etwa die Geistlichen, die auch nicht in den Gehaltstarif aufgenommen sind. Sie rücken in die höheren Forderungen ein, je nachdem das Bedürfnis vorliegt. Würden nun unsere Lehrer jetzt schon in den Gehaltstarif aufgenommen, so könnten sie ja keinesfalls erwarten, daß bei der nächsten Regulierung des Gehaltstarifs sie schon Nutzen davon ziehen würden. Das ist wiederholt ausgeführt worden, sie würden auf das Barten angewiesen sein, vielleicht auf 25 Jahre hinaus, während sie nach dem Vorschlag der Kommission in Bälde, sobald Bedürfnis vorliegt,

eine Aufbesserung erhalten werden; also wirtschaftlich gewinnen die Lehrer jedenfalls. Ich sagte vorher, daß die Gemeinden gern etwas mehr bezahlen, wenn die Lehrer nicht in den Gehaltstarif aufgenommen werden. Das hat natürlich eine gewisse Grenze auch bei den Gemeinden und je kleiner die Summe sein wird, desto lieber. Aus diesem Grunde habe ich den Antrag, den Freiherr von La Roche gestellt hat, unterstützt. Er enthält einen Tarif, der ziemlich in der Mitte liegt zwischen dem, was die Zweite Kammer verlangt, und dem, was die Kommission in bezug auf die Beiträge der Gemeinden beantragt hat. Es ist hier nicht erkennbar, weshalb das so unannehmbar erscheint, wenn diese Zahl gerade in der Mitte zwischen den beiden andern liegt und ich hoffe nun noch immer, daß, wenn je dieser Antrag angenommen wird, daß damit das Gesetz doch nicht unannehmbar sein würde.

Nun liegt noch der andere Antrag La Roche vor, in bezug auf die künftige Regelung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer. Mir scheint die Fassung von La Roche günstiger zu sein, als diejenige der Kommission. Die Grenze ist vollständig dieselbe. Aber ich finde, daß in diesem Antrag La Roche die Verkopplung zwischen Gehaltstarif und den Lehrern weniger hervorgehoben ist. In dem Vorschlag der Kommission ist gesagt, daß jeweils gleichmäßig mit der entsprechenden Kategorie des Gehaltstarifs die Verhältnisse der Lehrer geregelt werden sollen. Da möchte ich vor allem fragen, welche sind die entsprechenden Kategorien. Darüber wird ja gestritten, man weist hin auf G 5 des Gehaltstarifs. Das sind so viele Kategorien, daß da leicht eine Verschiebung eintreten kann. Es kann unter den in G 5 des Gehaltstarifs aufgeführten Kategorien vom jetzigen Gehaltstarif G 5 eine Kategorie avancieren, dann wird sofort die Lehrerschaft verlangen, daß sie auch avanciert. Wenn man die Lehrer einmal in den Gehaltstarif nicht aufnimmt, so fällt der Ausdruck Gehaltstarif ganz weg für sie u. es ist eine Fassung, die dies nicht enthält, vorzuziehen, gegenüber der von unserer Kommission festgestellten. So viel in bezug auf den Unterantrag, den Freiherr von La Roche gestellt hat. Nun noch eine kurze Bemerkung zu dem § 32. Ich habe vorher ausgeführt, daß ich wünsche, unseren Gemeinden ein Aufsichtsrecht gewahrt zu wissen. Das geht aber nicht so weit, daß ich verlangen würde, daß den Gemeinden ein Ablehnungsrecht bei Besetzung der Stellen eingeräumt würde. Es scheint mir, daß dies der Regierung große Ungelegenheiten bereiten würde. Der Oberschulbehörde muß doch das Recht bleiben, zu bestimmen, wo der einzelne Lehrer untergebracht wird.

Das sind so die Gesichtspunkte, die ich zur Sprache bringen wollte, ich stimme für den Kommissionsantrag, soweit derselbe nicht von dem Abänderungsvorschlag des Freiherrn von La Roche betroffen ist.

Die Beratung wird hierauf abgebrochen und die Fortsetzung derselben auf Nachmittags halb 4 Uhr bestimmt.



